

13.01.2026

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Zweites Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes

### A Problem und Regelungsbedarf

Das Landesfischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), soll geändert und in bestimmten Bereichen ergänzt werden.

Dies ist erforderlich, um innerhalb der Fischereiverwaltung in Nordrhein-Westfalen digitale und medienbruchfreie Verwaltungsleistungen unter Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) einzuführen und diese umfassend zu modernisieren. Hinzu tritt die Notwendigkeit, nicht erforderlichen Verwaltungsaufwand durch Entbürokratisierung abzubauen und Verwaltungsvorgänge durch Standardisierung sowie Automatisierung zu beschleunigen. Nordrhein-Westfalen folgt zudem dem bundesweiten Bestreben der Länder, die landesgesetzlichen Vorgaben zum Fischereischein zu harmonisieren.

Das Fischereigesetz soll damit modernisiert werden, um der Zukunftsaufgabe der vollständigen und medienbruchfreien Digitalisierung der fallstarken Verwaltungsprozesse innerhalb der Fischereiverwaltung gerecht zu werden. Zur Digitalisierung des Fischereischeinwesens sollen Onlinedienste und die EDV-Lösung „DigiFischDok“ genutzt werden.

### B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für eine Digitalisierungsoffensive im Bereich der Fischereiverwaltung sowie für die deutschlandweite Harmonisierung im Fischereischeinwesen.

### C Alternativen

Keine.

### D Kosten

Dem Land entstehen, abgesehen von durch das Gebührenaufkommen gedeckte Aufwendungen, keine zusätzlichen Kosten. Die den Gemeinden und Städten bei der Ausgabe von Fischereischeinen, Ausländerfischereischeinen für die Ausstellung eines Nachweises über die Entrichtung der Fischereiabgabe einschließlich Eintragung in das zentrale Fischereiregister entstehenden Kosten sind unverändert vollständig durch Gebühreneinnahmen gedeckt.

Datum des Originals: 13.01.2026/Ausgegeben: 23.01.2026

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium des Innern und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zur Anpassung des Landesfischereigesetzes an die neue digitalisierte Verwaltungsstruktur des Fischereischeinwesens werden gemäß § 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) weder neue Aufgaben auf die Kommunen übertragen noch bestehende Aufgaben wesentlich verändert. Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz werden bestehende Fischereiverwaltungsaufgaben der Gemeinden und Städte mithilfe digitalisierter Verfahren in ihrem Verwaltungsablauf von der Antragstellung bis zur Ausstellung von Fischerei-Dokumenten verwaltungseffizient optimiert. Die federführend durch das Land Schleswig-Holstein entwickelte und durch das Land Nordrhein-Westfalen über eine Verwaltungsvereinbarung nachgenutzte webbasierte EDV-Lösung wird den Städten und Gemeinden vom Land unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die EDV-Lösung ist verpflichtend von Städten und Gemeinden zu nutzen. Fallzahlstarke Verwaltungsvorgänge, wie die Ausgabe von Fischereischeinen und Nachweisen über die entrichtete Fischereiabgabe, können zukünftig computergestützt, digital und (teil)automatisiert erfolgen. Der Jugendfischereischein wird als Maßnahme der Entbürokratisierung entfallen. Nach Inkrafttreten des geänderten Gesetzes wird sich daher der Verwaltungsaufwand für Kommunen im Fischereischeinwesen verringern.

## **G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte**

Das Vorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen. Die digitale Transformation des Fischereischeinwesens ist für Fischereischeininhaberinnen und -inhaber kurzfristig mit Mehrkosten aufgrund einer einmaligen Verwaltungsgebühr für die Umstellung des Papierfischereischeins auf ein digitales Fischereischeinformat verbunden. Langfristig ist für Fischereischeininhaberinnen und -inhaber das neu eingeführte Verfahren zur Erlangung der Fischereischeingültigkeit kostengünstiger.

## **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Das Gesetz hat keine geschlechtsbezogenen Auswirkungen.

## **I Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung im Sinn der Nachhaltigkeitsstrategie NRW**

Die Gesetzesänderung kann wesentlich zur Umsetzung der Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie NRW der Landesregierung beitragen. Die Vorteile werden anhand der Nachhaltigkeitsziele (ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit) wie folgt dargestellt:

### 1. Ökologische Nachhaltigkeit

- Ressourcenschonung: Durch die Digitalisierung entfallen papierbasierte Prozesse, wodurch der Papierverbrauch reduziert wird. Dies spart Ressourcen und verringert den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck der Verwaltung.
- Reduzierung von Mobilität: 232.000 nordrhein-westfälische Fischereischeininhaberinnen und -inhaber müssen nicht mehr zwangsläufig persönlich die Behörde aufsuchen, was den Verkehrsaufwand sowie die damit verbundenen Emissionen langfristig reduziert.

## 2. Ökonomische Nachhaltigkeit

- **Kosteneinsparungen:** Die Automatisierung und Standardisierung von Prozessen führen zu einer effizienteren Verwaltung.
- **Investition in Innovation:** Die Entwicklung und Einführung neuer digitaler Systeme wie „DigiFischDok“ fördert grundsätzlich technologische Innovationen und stärkt die digitale Infrastruktur des Landes.

## 3. Soziale Nachhaltigkeit

- **Zugangsgerechtigkeit:** Ein digitaler Zugang ermöglicht es, Fischereiverwaltungsleistungen ortsunabhängig und barrierefrei zu nutzen. Dies kommt auch Menschen mit eingeschränkter Mobilität zugute.
- **Zeitersparnis/Bürgerfreundlichkeit:** Bürgerinnen und Bürger profitieren von kürzeren Bearbeitungszeiten und einem jederzeit abrufbaren Verwaltungsservice, da Prozesse automatisiert, optimiert und rund um die Uhr in Anspruch genommen werden können.
- **Transparenz und Vertrauen:** Digitale Prozesse lassen sich einfacher überwachen und dokumentieren, wodurch die Transparenz der Verwaltung steigt. Das stärkt das Vertrauen der Bevölkerung in staatliche Institutionen.

## 4. Gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Nachhaltigkeit

- **Digitalisierung als Innovationstreiber:** Die Einführung der Onlinedienste und des ganzheitlichen EDV-Verfahrens „DigiFischDok“ trägt zur Erreichung des Ziels bei, Nordrhein-Westfalen zu einem Vorreiter in der Digitalisierung der Fischereiverwaltung zu machen, was im Einklang mit der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie steht.
- **Förderung der Agenda 2030:** Die Digitalisierung unterstützt mehrere der UN-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals), wie z. B. nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11), Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9) sowie Maßnahmen zum Klimaschutz (SDG 13).

## **J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung**

Menschen mit und ohne Behinderungen werden gleichermaßen von dem Gesetz profitieren.

Die Bezeichnung „Sonderfischereischein“ für einen Fischereischein für Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung wird als stigmatisierend bewertet und daher in „Fischereischein mit Begleitung“ umbenannt. Darüber hinaus wird neu eingeführt, dass Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung mit Wohnsitz in einem anderen Bundesland, das keinen Fischereischein für diese Personengruppe im jeweiligen Landesfischereigesetz vorsieht, die Möglichkeit haben, einen nordrhein-westfälischen „Fischereischein mit Begleitung“ zu beantragen. Die Änderung schafft die Möglichkeit für Menschen mit Behinderung, in gleicher Weise an der Fischereiausübung in Nordrhein-Westfalen zu partizipieren.

## **K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung**

Die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes werden für den Bereich der Fischereiverwaltung umgesetzt. Der Zugang zu den zentralen Leistungen der Fischereischeinverwaltung ist künftig digital möglich. Die Kommunikation ist medienbruchfrei unter Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der IT-Sicherheit ausgestaltet. Bescheide über die Erteilung des

Fischereischeins, des Jahresfischereischeins und die Entrichtung der Fischereiabgabe können automatisiert erstellt und versandt werden.

**L Befristung**

Keine. Die Digitalisierung der Fischereischeinverwaltung ist auf Dauer angelegt.

## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Zweites Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes

##### Artikel 1

Das Landesfischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 18 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

#### Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz - LFischG)

##### Inhaltsverzeichnis

###### Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung von stehenden Gewässern mit Privatgewässern

###### Zweiter Abschnitt Fischereirecht, Inhalt und Ausübung

- § 3 Inhalt des Fischereirechts, Hegepflicht
- § 4 Inhaber des Fischereirechts
- § 5 Aufrechterhaltung selbständiger Fischereirechte
- § 6 Selbständige Fischereirechte und Gewässereigentum
- § 7 Selbständige Fischereirechte bei Veränderungen fließender Gewässer
- § 8 Übertragung von nicht beschränkten selbständigen Fischereirechten
- § 9 Übertragung von beschränkten selbständigen Fischereirechten
- § 10 Mit dem Eigentum an einem Grundstück verbundene selbständige Fischereirechte
- § 11 Vereinigung von Fischereirechten
- § 12 Ausübung des Fischereirechts
- § 12 a Ruhen der Fischerei
- § 13 Nutzung von Fischereirechten
- § 14 Fischereipachtvertrag
- § 15 Genehmigungspflicht für Fischereipachtverträge
- § 16 Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen

- § 17 Fischereierlaubnisverträge
- § 18 Fischereiausübung in blind endenden Gewässern
- § 19 Fischfang auf überfluteten Grundstücken
- § 20 Zugang zu Gewässern

Dritter Abschnitt

Fischereibeizirk, Fischereigenossenschaft

- § 21 Gemeinschaftlicher Fischereibeizirk, Abrundung von Fischereibeizirken
- § 22 Fischereigenossenschaft
- § 23 Bestehende Verträge
- § 24 Entschädigungen
- § 25 Satzung der Fischereigenossenschaft
- § 26 Organe
- § 27 Genossenschaftsversammlung
- § 28 Vorstand
- § 29 Konstituierung der Genossenschaft
- § 30 Aufsicht über die Fischereigenossenschaft
- § 30 a Hegeplan

Vierter Abschnitt

Fischerprüfung, Fischereischein, Fischereierlaubnisschein

- a) Nach der Angabe zu § 31 werden folgende Angaben eingefügt:
    - „§ 31a Fischereiregister
    - § 31b Verarbeitung und Abruf im automatisierten Verfahren“.
  - b) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:
    - „§ 32 Fischereischein mit Begleitung“.
  - c) Die Angabe „§ 32a Sonderfischereischein“ wird gestrichen.
  - d) Die Angabe zu § 33a wird wie folgt gefasst:
    - „§ 33a Entziehung und Sperre des Fischereischeins“.
- § 31 Fischerprüfung, Fischereischein
  - § 32 Jugendfischereischein
  - § 32a Sonderfischereischein
  - § 33 Versagungsgründe
  - § 33 a Einzug des Fischereischeins

e) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Gültigkeit des Fischereischeins“.

§ 34 Gültigkeitsdauer des Fischereischeins

f) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Zuständigkeit und Nutzung elektronischer Verfahren, Antragsverfahren“.

§ 35 Zuständigkeit

g) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Gebühren“.

§ 36 Gebühren und Abgaben

h) Nach der Angabe zu § 36 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 36a Fischereiabgabe“.

§ 37 Fischereierlaubnisschein

§ 38 Inhalt des Erlaubnisscheins

Fünfter Abschnitt  
Schutz der Fischbestände

§ 39 Verbot schädigender Mittel

§ 40 Schadenverhütende Maßnahmen an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken

§ 41 Ablassen von Gewässern

§ 42 Schutz der Fischerei

§ 43 Ständige Fischereivorrichtungen in Schonzeiten

§ 44 Schonbezirke

§ 45 Fischwege

§ 46 Fischwege bei bestehenden Anlagen

§ 47 Fischfang an Fischwegen

§ 48 Sicherung des Fischwechsels

§ 49 Mitführen von Fischereigerät

§ 50 Fischereiliche Veranstaltungen

i) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51 Ausgleiche und Entschädigungen“.

§ 51

Sechster Abschnitt  
Ausgleiche und Entschädigungen

Siebter Abschnitt  
Fischereibehörden, Fischereibeirat,  
Fischereiberater, Fischereiaufseher

j) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52 Fischereibehörden und Datenverarbeitung“.

§ 52 Fischereibehörden

§ 52a Zentrum für angewandte Fischerei, Fischökologie und Aquakultur

§ 53 Fischereibeirat, Fischereiberater

k) Die Angabe zu § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54 Amtliche Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher, Pflichten und Befugnisse“.

§ 54 Amtliche Fischereiaufseher, Pflichten und Befugnisse

l) Die Angabe zu § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55 Bußgeldvorschriften“.

§ 55

Achter Abschnitt  
Bußgeldvorschriften

Neunter Abschnitt  
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 56 Staatsverträge

§ 57 aufgehoben

§ 58 Aufhebung bestehender Vorschriften

§ 59 Übergangsvorschrift

m) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60 Inkrafttreten“.

§ 60 Inkrafttreten, Berichtspflicht

**§ 14  
Fischereipachtvertrag**

2. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abschluß“ durch die Angabe „Abschluss“ und der Punkt am Ende durch die Angabe „oder der elektronischen Form.“ ersetzt.

(1) Abschluß und Änderungen eines Fischereipachtvertrages bedürfen der Schriftform. Die Pachtzeit muß mindestens zwölf Jahre betragen; die Fischereibehörde kann zur Vermeidung unbilliger Härten hiervon Ausnahmen zulassen.

(2) Verträge, die gegen Absatz 1 verstoßen, sind nichtig.

(3) Auf den Fischereipachtvertrag finden die Vorschriften der §§ 566 bis 567b, 1056 und 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

### **§ 17**

#### **Fischereierlaubnisverträge**

(1) Wird ein Fischereirecht durch den Abschluß von Fischereierlaubnisverträgen genutzt, so sind Verträge in angemessener Zahl abzuschließen, wobei keine Gegenleistung gefordert werden darf, die in einem Mißverhältnis zum Verkehrswert des übertragenen Rechts steht. Der Fischereiberechtigte ist verpflichtet, auf Verlangen der Fischereibehörde innerhalb einer bestimmten Frist über die Fischereierlaubnisverträge, insbesondere deren Zahl, Auskunft zu erteilen. Die Fischereibehörde kann anordnen, in welcher Zahl Fischereierlaubnisverträge abzuschließen sind. Den Anordnungen ist der Fischbestand zugrunde zu legen. Will ein Fischereiberechtigter an einem stehenden Gewässer die Fischerei auch selbst ausüben, so ist dies bei der Anordnung über die angemessene Zahl der abzuschließenden Erlaubnisverträge zu berücksichtigen.

3. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Fischereierlaubnisvertrag darf nur mit Personen abgeschlossen werden, die Inhaberin oder Inhaber eines gültigen Fischereischeins sind oder die gemäß § 31 Absatz 3 Nummer 3 keines Fischereischeins bedürfen.“

(2) Ein Fischereierlaubnisvertrag darf nur mit Personen abgeschlossen werden, die Inhaber eines Fischereischeins sind.

### **§ 30 a**

#### **Hegeplan**

4. Nach § 30a Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die zur Aufstellung von Hegeplänen verpflichteten Fischereiberechtigten

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung Gewässer oder Gewässersysteme mit besonderer fischereilicher und ökologischer Bedeutung zu bestimmen, für die die Fischereiberechtigten Hegepläne aufzustellen haben. Die Fischereiberechtigten können von der obersten Fischereibehörde die Erstattung

haben diese erstmalig innerhalb von drei Jahren nach Wirksamwerden der Aufstellungspflicht vorzulegen.“

der Kosten für die Aufstellung der Hegepläne nach Satz 1 in angemessener Höhe aus dem Aufkommen der Fischereiabgabe (§ 36 Abs. 2) verlangen. Wird innerhalb der in Absatz 5 vorgeschriebenen Frist kein genehmigungsfähiger Hegeplan nach Satz 1 vorgelegt, so kann die obere Fischereibehörde nach erfolgloser Fristsetzung von einem weiteren Monat den Hegeplan aufstellen.

(2) Für alle übrigen Gewässer können die Fischereiberechtigten Hegepläne aufstellen. Steht an einem stehenden Gewässer mehreren Berechtigten ein Fischereirecht zu, so ist nur ein gemeinsamer Hegeplan zulässig.

(3) Im Hegeplan sind der Bedeutung des Gewässers angemessene Bestimmungen zu treffen über:

1. Maßnahmen zur Ermittlung des Gewässerzustandes und zur Ermittlung des Fischbestandes,
2. Maßnahmen zur Erhaltung des Fischbestandes und zum Fischbesatz,
3. das Ausmaß des Fischfangs aufgrund der natürlichen Nahrungsgrundlage und des Fischeaufkommens,
4. die statistische Erfassung der Fänge und des Besatzes,
5. Maßnahmen zur Selbstüberwachung der Durchführung des Hegeplanes.

Hegepläne angrenzender Fischereibezirke sollen aufeinander abgestimmt werden.

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen den Mindestinhalt der Hegepläne festzulegen.

(5) Der Hegeplan wird in der Regel für eine Geltungsdauer von sechs Kalenderjahren aufgestellt und ist spätestens vier Monate vor Beginn seiner Laufzeit der unteren Fischereibehörde vorzulegen. Die Geltungsdauer kann mit Zustimmung der für die Genehmigung zuständigen Fischereibehörde geändert werden, wenn dies fischereibiologisch begründet ist.

(6) Der Hegeplan bedarf der behördlichen Genehmigung. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung eines Hegeplanes nach Absatz 1 ist die obere Fischereibehörde. Für die Genehmigung eines Hegeplans nach Absatz 2 ist die untere Fischereibehörde zuständig.

(7) Die nach Absatz 6 zuständige Fischereibehörde entscheidet über die Genehmigung des Hegeplanes nach Anhörung des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.

(8) Der Hegeplan ist zu genehmigen, wenn die geplanten Maßnahmen geeignet sind, den Fischbestand im Sinne von § 3 Abs. 2 zu erhalten und eine ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung zu sichern. Liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach Satz 1 nicht vor, so kann die nach Absatz 6 zuständige Fischereibehörde eine Überarbeitung des Hegeplanes verlangen.

5. § 31 wird wie folgt gefasst:

**„§ 31  
Fischerprüfung, Fischereischein**

(1) Wer die Fischerei ausübt, muss, unbeschadet des Absatzes 3, Inhaberin oder Inhaber eines gültigen Fischereischeins im Sinne von § 34 sein und diesen auf Verlangen den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden oder den amtlichen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufsehern zur Prüfung aushändigen oder in elektronischer Form vorzeigen. Der Fischereischein ist nur gültig, wenn der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe erbracht ist. Auf Verlangen ist die Identität durch Vorzeigen eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

(2) Der Fischereischein wird auf Lebenszeit erteilt. Davon abweichend werden Fischereischeine für Personen gemäß Absatz 6 als Jahresfischereischein erteilt. Das jeweilige Muster des

**§ 31  
Fischerprüfung, Fischereischein**

(1) Wer die Fischerei ausübt, muß, unbeschadet des Absatzes 2 Inhaber eines Fischereischeins sein, diesen bei sich führen und auf Verlangen den Polizeivollzugsbeamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden und den Fischereiaufsehern (§ 54) zur Prüfung aushändigen.

(2) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich

a) für Personen, die einen Fischereiberechtigten, einen Fischereipächter oder einen von diesen beauftragten Inhaber eines Fischereischeines bei der

Fischereischeins wird durch das Ministerium festgelegt.

Ausübung des Fischfangs unterstützen, es sei denn, sie üben den Fischfang mit der Handangel oder mit Geräten zum Fang von Köderfischen aus,

- b) für den Eigentümer von Privatgewässern.

(3) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich für

(3) Der Fischereischein darf nur Personen erteilt werden, die eine Fischerprüfung erfolgreich abgelegt haben. Dies gilt nicht für

1. Personen, die Fischereiberechtigte, Fischereipächterinnen oder Fischereipächter oder eine von diesen beauftragte Inhaberin oder einen von diesen beauftragten Inhaber eines gültigen Fischereischeins bei der Ausübung des Fischfangs unterstützen, es sei denn, sie üben den Fischfang mit der Handangel oder mit Geräten zum Fang von Köderfischen aus,
2. Eigentümerinnen und Eigentümer von Privatgewässern und
3. Kinder und Jugendliche, die das zehnte Lebensjahr vollendet und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In diesen Fällen darf der Fischfang nur in Begleitung einer Inhaberin oder eines Inhabers eines gültigen Fischereischeins ausgeübt werden. Die Begleitperson hat das Alter der Kinder und Jugendlichen auf Verlangen den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörde oder den amtlichen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufsehern durch Vorzeigen eines amtlichen Lichtbildausweises, beispielsweise eines Personal- oder Schülerscheines, unmittelbar nachzuweisen.

- a) beruflich ausgebildete Fischer und Fischzüchter sowie für Personen, die hierzu ausgebildet werden,
- b) Personen, die auf dem Gebiet der Fischerei wissenschaftlich ausgebildet sind,
- c) Personen, denen innerhalb von drei Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Fischereischein erteilt worden ist,
- d) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine von einem Fischereiverband durchgeführte Fischerprüfung erfolgreich abgelegt haben,
- e) Personen, die bis zum 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zur Bundesrepublik Deutschland die vom dortigen Anglerverband anerkannte Qualifikation zum Fang von Raubfischen erworben haben,
- f) Mitglieder diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen und deren Angehörige, soweit sie durch Ausweis des Auswärtigen Amtes oder der Staats- oder Senatskanzlei eines Landes ausgewiesen sind,
- g) die Erteilung von Jugendfischereischeinen.

(4) Der Fischereischein darf nur Personen erteilt werden, die eine Fischerprüfung erfolgreich abgelegt haben. Dies gilt nicht für

1. beruflich ausgebildete Fischerinnen und Fischer, Fischzüchterinnen und Fischzüchter sowie für Personen, die hierzu ausgebildet werden,

2. Personen, die auf dem Gebiet der Fischerei wissenschaftlich ausgebildet sind,
3. Personen, denen innerhalb von drei Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 1973 ein Fischereischein erteilt worden ist,
4. Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 1973 eine von einem Fischereiverband durchgeführte Fischerprüfung erfolgreich abgelegt haben,
5. Personen, die bis einschließlich zum 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zur Bundesrepublik Deutschland die vom dortigen Anglerverband anerkannte Qualifikation zum Fang von Raubfischen erworben haben oder
6. Mitglieder diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen und deren Angehörige, soweit sie durch Ausweis des Auswärtigen Amtes oder der Staats- oder Senatskanzlei eines Landes ausgewiesen sind.

(5) In anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften abgelegte Fischerprüfungen werden anerkannt, soweit die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber zum Zeitpunkt der Prüfung seinen ständigen Wohnsitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte. Hat die Prüfungsbewerberin oder der -bewerber zum Zeitpunkt der Prüfung den ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, werden die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Fischerprüfungen anerkannt, wenn diese die Mindestanforderungen erfüllen, die das für Fischerei zuständige Ministerium festlegt.

(6) Personen, die nicht oder nicht länger als ein Jahr für einen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind sowie Personen gemäß Absatz 4 Satz 2 Nummer 6 kann auch ohne Fischerprüfung ein Jahresfischereischein

(4) In anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften abgelegte Fischerprüfungen werden anerkannt, soweit der Prüfungsbewerber zum Zeitpunkt der Prüfung seinen ständigen Wohnsitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte.

(5) Personen, die nicht oder nicht länger als ein Jahr für einen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemeldet sind, kann auch ohne Fischerprüfung ein Jahresfischereischein erteilt werden, wenn sie in anderer Weise die für die Ausübung des Fischfangs notwendigen Kenntnisse nachweisen.

(Ausländerfischereischein) erteilt werden, wenn sie in anderer Weise die für die Ausübung des Fischfangs notwendigen Kenntnisse besitzen.

(7) Bei der Fischerprüfung sind ausreichende Kenntnisse über die Fische, über Fanggeräte und deren Gebrauch, über die Behandlung gefangener Fische und die fischerei- und tierschutzrechtlichen Vorschriften nachzuweisen. Die Durchführung eines Praxistags als Zulassungsvoraussetzung für die Fischerprüfung kann dem Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V. durch das Ministerium im Wege der Beleihung übertragen werden. Dabei untersteht der Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V. bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht des Ministeriums. Die Beleihung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen werden. Die Beleihung und deren Widerruf sind öffentlich bekannt zu machen.

(8) Ein in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ausgestellter Fischereischein gilt auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes, soweit die Inhaberin oder der Inhaber in diesem anderen Land den ständigen Wohnsitz hat. Sobald die Inhaberin oder der Inhaber den ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes nimmt, muss ein Fischereischein im Sinne des Satzes 1 vergleichbare Sicherheitsmerkmale wie ein in Nordrhein-Westfalen ausgestellter Fischereischein aufweisen. Andernfalls wird dieser mit Ablauf des 31. Dezember 2031 ungültig. Damit der Fischereischein eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland im Land Nordrhein-Westfalen Gültigkeit erlangt, ist die Fischereiabgabe des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des § 34 und des § 35 Absatz 3 zu entrichten und der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe vorzuhalten.

(6) Bei der Fischerprüfung sind ausreichende Kenntnisse über die Fische, über Fanggeräte und deren Gebrauch, über die Behandlung gefangener Fische und die fischereirechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften nachzuweisen.

(7) Ein in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ausgestellter Fischereischein gilt auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes, soweit der Inhaber in diesem anderen Land seinen ständigen Wohnsitz hat oder zum Zeitpunkt der Erteilung des Fischereischeins hatte.

(9) Das Ministerium erlässt nach Beratung mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung für die Fischerprüfung.“

(8) Das Ministerium erläßt nach Beratung mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung für die Fischerprüfung.

6. Nach § 31 werden folgende § 31a und § 31b eingefügt:

**„§ 31a  
Fischereiregister**

(1) Als datenhaltendes elektronisches Verzeichnis unterstützt das Fischereiregister die Fischereibehörden, das Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung Nordrhein-Westfalen (Landesamt), die amtlich bestellten Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher sowie die Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Fischereischein stehen.

Das Fischereiregister dient der Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere

1. der Feststellung des erfolgreichen Ablegens der Fischerprüfung,
2. der Feststellung über die Inhaberschaft eines Fischereischeins sowie über dessen Entziehung und Sperre und
3. des Nachweises über die entrichtete Fischereiabgabe.

(2) Im Fischereiregister werden ausschließlich die folgenden Angaben gespeichert und einander zugeordnet:

1. Titel, Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift, E-Mail-Adresse,
2. die übermittelten BundID-Identifikationsmerkmale, bei Beantragung durch einen Dritten die Information, dass eine Vollmacht vorgelegt wurde, die Art der Zahlung, die Angabe über die erfolgte Information der betroffenen Person bei der Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß

- Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35),
3. Angaben zur bestandenen Fischerprüfung: Datum und Ort der Fischerprüfung, durchführende Behörde, verantwortliche Prüfperson, Identifikationskennung der Fischerprüfung und Bundesland,
  4. Angaben zum Fischereischein: ausstellendes Bundesland, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum, Fischereischeinkennung, QR-Code, Daten zur Nahfeldkommunikation (NFC-Daten),
  5. im Fall der Digitalisierung eines bestehenden Fischereischeins: Angaben zum vorgelegten Nachweis nach § 31 Absatz 4,
  6. im Fall der Erteilung eines Jahresfischereischeins: die Angabe über das Vorliegen der zur Ausübung des Fischfangs notwendigen Kenntnisse und über die Entrichtung der Fischereiabgabe,
  7. im Fall der Erteilung eines Fischereischeins mit Begleitung: das Ergebnis der Prüfung, ob geeignete Nachweise darüber vorgelegt wurden, dass die Teilnahme an einer Fischerprüfung nicht möglich ist sowie die Bestätigung des Versands einer Zahlungsaufforderung,
  8. im Fall einer Entziehung oder Sperre: Angaben zur ausstellenden Behörde, Aktenzeichen des Verfahrens und zur Dauer der Sperre und
  9. Informationen zum Geltungszeitraum der entrichteten

Fischereiabgabe und dem Bundesland, in dem die Fischereiabgabe entrichtet wurde.

(3) Das Fischereiregister wird zentral vom Landesamt geführt. Das Landesamt ist zuständig für alle übergeordneten Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Fischereiregisters stehen. Dazu gehören die Abwicklung technischer Prozesse, die Datenpflege, der Datenschutz sowie die Informatik- und -sicherheit. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhalten die Fischereibehörden, die amtlich bestellten Fischereiaufsicherinnen und Fischereiaufsicher und die Gemeinden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben eine Zugriffsberechtigung für das Fischereiregister und nehmen Eintragungen, Änderungen oder das Löschen von Daten vor. Sie sind für die Richtigkeit der Eintragungen, Änderungen und Löschungen der Daten verantwortlich.

(4) Die im Fischereiregister enthaltenen Daten dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen übermittelt, von diesen abgerufen oder durch Datenübertragung übermittelt werden, wenn

1. die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, diese Daten zu erhalten, oder
2. die oder der Betroffene der Übermittlung zugestimmt hat.

Dies gilt auch für Behörden anderer Bundesländer, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen und die Behörde die Daten zur Durchführung der Fischereiaufsicht benötigt. Die ersuchende Behörde trägt die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die im Fischereiregister gespeicherten Daten dürfen in anonymisierter Form für statistische Zwecke und für Zwecke der Fischereiwissenschaft verwendet werden. Über die Auswertungsfunktion des elektronischen Fischereiregisters hat das Landesamt jährlich zum Stichtag 31. Dezember eine aktuelle Fischereischein-, Fischereiabgaben- und Fischerprüfungsstatistik für das Land Nordrhein-Westfalen zu erstellen und dem Ministerium bis zum 1. März des Folgejahres vorzulegen.

(6) Die im Fischereiregister gespeicherten Daten sind durch das Landesamt zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich sind.

### **§ 31b**

#### **Verarbeitung und Abruf im automatisierten Verfahren**

Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 35 Absatz 2 und 3 und § 54 Absatz 2 nehmen die Gemeinden und die unteren Fischereibehörden am automatisierten Verfahren zur Verarbeitung von Daten der betroffenen Person im elektronischen Verfahren und zur Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Abruf teil. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Verarbeitung sowie der Übermittlung trägt die Gemeinde und die untere Fischereibehörde. Das Landesamt überprüft die Zulässigkeit der Verarbeitungen und Abrufe, wenn dazu Anlass besteht.“

7. § 32 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 32**

#### **Fischereischein mit Begleitung**

(1) Personen, die auf Grund körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung keine Fischerprüfung ablegen können, kann ein Fischereischein mit Begleitung auf Lebenszeit erteilt werden.

### **§ 32**

#### **Jugendfischereischein**

(1) Personen, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, darf der Fischereischein nur als Jugendfischereischein erteilt werden, es sei denn, sie haben die Fischerprüfung abgelegt und das vierzehnte Lebensjahr vollendet.

(2) Der Fischereischein mit Begleitung berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei in Begleitung einer Inhaberin oder eines Inhabers eines Fischereischeins.

(2) Der Jugendfischereischein berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei in Begleitung eines Inhabers eines Fischereischeines. Die Fischereibehörde kann für Personen, die als Berufsfischer ausgebildet werden, Ausnahmen zulassen.

(3) Liegt der ständige Wohnsitz in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, ist die Erteilung des Fischereischeins mit Begleitung möglich, wenn Personen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung nach den landesgesetzlichen Bestimmungen keines Fischereischeins bedürfen.“

(3) Der Jugendfischereischein ist als solcher zu kennzeichnen und darf nur als Jahresfischereischein ausgestellt werden.

8. § 32a wird aufgehoben.

### **§ 32a Sonderfischereischein**

(1) Personen, die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung keine Fischerprüfung ablegen können, kann ein Sonderfischereischein erteilt werden.

(2) Der Sonderfischereischein berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei in Begleitung eines Inhabers eines Fischereischeines.

(3) Der Sonderfischereischein ist als solcher zu kennzeichnen und wird für ein Kalenderjahr oder für fünf aufeinanderfolgende Jahre nach einem vom zuständigen Ministerium bestimmten Muster erteilt.

### **§ 33 Versagungsgründe**

(1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen,

9. § 33 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Fischerei zu erfüllen.“

1. die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

2. für die für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung ein Betreuer bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in

§ 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.

(2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden,

1. die wegen Fischwilderei oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder der Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
2. die wegen Fälschung eines Fischereischeins oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
3. die in den letzten drei Jahren wegen Übertretung fischereirechtlicher Vorschriften oder wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden sind.

(3) Aus den Gründen des Absatzes 2 Nummern 1 bis 3 kann der Fischereischein nicht mehr versagt werden, wenn ein strafvermerkfrees Führungszeugnis vorgelegt wird.

10. § 33a wird wie folgt gefasst:

**„§ 33a  
Entziehung und Sperre des  
Fischereischeins**

(1) Werden nach Erteilung des Fischereischeins Tatsachen bekannt, die bereits vorhanden waren oder später entstanden sind und die eine Versagung gemäß § 33 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 rechtfertigen, kann das Landesamt den Fischereischein für ungültig erklären (Entziehung). Für ungültig erklärte Fischereischeine können eingezogen werden.

(2) Mit der Entziehung des Fischereischeins wird zugleich bestimmt, dass für die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren kein neuer Fischereischein erteilt werden darf (Sperre). Die Sperre kann für mehr als fünf Jahre, in besonders schweren Fällen auch unbefristet

**§ 33 a  
Einzug des Fischereischeins**

Werden nach Erteilung des Fischereischeins Tatsachen bekannt, die bereits vorhanden waren oder später entstanden sind und die eine Versagung rechtfertigen, so kann die Behörde, die den Fischereischein erteilt hat, diesen für ungültig erklären und einziehen.

angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass die gesetzliche Höchstfrist nach Satz 1 zur Abwehr der von dem Fischereischeininhaber drohenden Gefahr nicht ausreicht. Hat die betroffene Person keinen Fischereischein, so wird nur die Sperre angeordnet.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 33 Absatz 3 kann die Entziehung und Sperre des Fischereischeins auf Antrag für die Zukunft aufgehoben werden.“

11. Die §§ 34 bis 36 werden durch folgende §§ 34 bis 36a ersetzt:

**„§ 34**

**Gültigkeit des Fischereischeins**

(1) Der Fischereischein erhält seine Gültigkeit nach Abführung der nordrhein-westfälischen Fischereiabgabe und Ausstellung des Nachweises über deren Entrichtung für

1. ein Kalenderjahr oder
2. fünf aufeinander folgende Kalenderjahre.

Die Gültigkeit des Fischereischeins kann auf Antrag erneuert werden.

(2) Zum Zeitpunkt der Ausübung der Fischerei müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

**§ 35**

**Zuständigkeit und Nutzung elektronischer Verfahren, Antragsverfahren**

(1) Zuständig für die Erteilung der Fischereischeine, die Erhebung der Fischereiabgabe und die Ausstellung eines Nachweises über die entrichtete Fischereiabgabe einschließlich des Vorhaltens der Daten im Fischereiregister ist das Landesamt. Es betreibt ein elektronisches Verfahren als datenhaltendes und verarbeitendes System zur Unterstützung und Durchführung von automatisierten Abläufen zur Erteilung von Fischereischeinen, Fischereischeinen mit Begleitung, Jahresfischereischeinen

**§ 34**

**Gültigkeitsdauer des Fischereischeins**

(1) Der Fischereischein wird

- a) für ein Kalenderjahr (Jahresfischereischein) oder
- b) für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre

nach einem vom Ministerium bestimmten Muster erteilt.

(2) Die Gültigkeit des Fischereischeins kann erneuert werden. Die Erneuerung der Gültigkeit steht der Erteilung des Fischereischeins gleich.

**§ 35**

**Zuständigkeit**

Zuständig für die Erteilung des Fischereischeins ist die Gemeinde.

und zur Entrichtung der Fischereiabgabe.

(2) Der Antrag auf Erteilung des Fischereischeins sowie der Antrag auf Ausstellung eines Nachweises über die Entrichtung der Fischereiabgabe einschließlich der Eintragung in das Fischereiregister sind unter Nutzung des elektronischen Antragsverfahrens (Onlinedienst) des Landesamtes oder bei der örtlich zuständigen Gemeinde zu stellen.

(3) Die Fischereiabgabe kann unter Nutzung des elektronischen Antragsverfahrens (Onlinedienst) des Landesamtes oder bei der örtlich zuständigen Gemeinde entrichtet werden.

(4) Örtlich zuständige Gemeinde nach den Absätzen 2 und 3 ist die Gemeinde, in der die antragstellende Person ihren ständigen Wohnsitz hat. Hat die antragstellende Person keinen ständigen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen, ist die Gemeinde zuständig, auf deren Gebiet sie die Fischerei ausüben will. Erfolgt die Antragstellung bei der örtlich zuständigen Gemeinde, übermittelt diese die Daten an das Fischereiregister mithilfe des elektronischen Verfahrens nach Absatz 1 Satz 2.

(5) Der Fischereischein, der Jahresfischereischein und der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe können vollständig durch das elektronische Verfahren als automatische Einrichtung erteilt werden, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch eine Amtsträgerin oder einen Amtsträger zu bearbeiten.

### **§ 36 Gebühren**

Die Erhebung von Gebühren für den Fischereischein und die Ausstellung eines Nachweises über die Entrichtung der Fischereiabgabe einschließlich der Eintragung in das Fischereiregister richtet sich nach den gebührenrechtlichen Vorschriften.

### **§ 36 Gebühren und Abgaben**

(1) Die Erhebung von Gebühren für den Fischereischein richtet sich nach den gebührenrechtlichen Vorschriften.

(2) Mit der Gebühr für den Fischereischein wird eine Fischereiabgabe in gleicher Höhe erhoben, die der obersten Fischereibehörde

zufließt und nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen zur Förderung der Fischerei zu verwenden ist.

### **§ 36a Fischereiabgabe**

Es wird eine Fischereiabgabe erhoben, die der obersten Fischereibehörde zufließt und nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen zur Förderung der Fischerei zu verwenden ist. Die Fischereiabgabe darf das Vierfache der Gebühr für die Ausstellung des Nachweises über die entrichtete Fischereiabgabe bei Nutzung des elektronischen Antragsverfahrens nicht überschreiten. Das Nähere über die Erhebung, Höhe und Verwendung der Fischereiabgabe bestimmt das Ministerium durch Rechtsverordnung.“

12. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigte oder -berechtigter oder Fischereipächterin oder -pächter ist, die Fischerei ausübt, muss unabhängig von § 31 einen Erlaubnisschein bei sich führen und diesen auf Verlangen den in § 31 Absatz 1 Satz 1 genannten Personen zur Prüfung aushändigen oder in elektronischer Form vorzeigen. Satz 1 gilt ebenfalls für Personen, die gemäß § 31 Absatz 3 Nummer 3 keines Fischeischeins bedürfen.“

b) In Absatz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

### **§ 37 Fischereierlaubnisschein**

(1) Wer in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, die Fischerei ausübt, muß unabhängig von § 31 einen Erlaubnisschein bei sich führen und diesen auf Verlangen den in § 31 Abs. 1 genannten Personen zur Prüfung aushändigen.

(2) Ein Erlaubnisschein ist nicht erforderlich

a) in den Fällen des § 31 Abs. 2,

b) bei genehmigten fischereilichen Veranstaltungen.

13. § 38 wird wie folgt geändert:

**§ 38**  
**Inhalt des Erlaubnisscheins**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „muß“ durch die Angabe „muss“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Abschluß“ durch die Angabe „Abschluss“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird die Angabe „und Wohnung des Inhabers“ durch die Angabe „Geburtsort und Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers“ ersetzt.

dd) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Angaben gemäß Nummer 2 sind bei einem elektronisch ausgestellten Erlaubnisschein entbehrlich, wenn die berechtigte Person auf andere Weise nachweist, Inhaberin des Fischereierlaubnisscheins zu sein.“

(1) Der Erlaubnisschein kann schriftlich oder elektronisch ausgestellt werden und muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des zum Abschluß des Fischereierlaubnisvertrages Berechtigten,
2. Name, Vorname und Wohnung des Inhabers des Erlaubnisscheins,

3. Datum der Ausstellung und Gültigkeitsdauer,
4. Bezeichnung der Gewässer oder der Gewässerstrecken, auf die sich der Erlaubnisvertrag bezieht,
5. Angaben über die zugelassenen Fanggeräte und Fahrzeuge.

b) In Absatz 2 wird vor dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „daß“ durch die Angabe „dass“ ersetzt.

(2) Das Ministerium kann nach Anhörung des Beirates für das Fischereiwesen durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

1. für die Erlaubnisscheine bestimmte Muster zu verwenden,
2. über die abgeschlossenen Erlaubnisverträge Listen zu führen sind.

(3) Die nach Absatz 2 Nummer 2 zu führenden Listen sind den Fischereibehörden oder deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

14. Die Überschrift zu § 51 wird wie folgt gefasst:

**„§ 51  
Ausgleiche und Entschädigungen“.**

**§ 51**

(1) Ausgleiche sind in Geld zu leisten. Sie haben den eintretenden Vermögensschaden auszugleichen. Soweit zur Zeit der die Ausgleichspflicht auslösenden Maßnahmen Nutzungen gezogen werden, ist von dem Maß ihrer Beeinträchtigung auszugehen. Hat der Ausgleichsberechtigte Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist nachgewiesen, daß die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so ist dies zu berücksichtigen. Eine Minderung des gemeinen Werts von Grundstücken oder selbständigen Fischereirechten ist zu berücksichtigen.

(2) Entschädigungen sind in Geld zu leisten. Sie haben den eintretenden Vermögensschaden angemessen auszugleichen.

(3) Die Fischereibehörden haben auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken.

15. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 52  
Fischereibehörden und  
Datenverarbeitung“.**

**§ 52  
Fischereibehörden**

(1) Oberste Fischereibehörde ist das Ministerium.

(2) Obere Fischereibehörde ist die Bezirksregierung.

(3) Untere Fischereibehörde ist die Kreisordnungsbehörde.

- (4) Soweit in diesem Gesetz und in den Verordnungen zu diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Fischereibehörde sachlich zuständig. Ist eine kreisfreie Stadt oder ein Kreis an einem Fischereipachtvertrag beteiligt, so tritt an die Stelle der unteren die obere Fischereibehörde.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „daß“ durch die Angabe „dass“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „für Verbraucherschutz und Ernährung“ gestrichen.
- cc) Satz 4 wird aufgehoben.
- (5) Die Fischereibehörden nehmen ihre Aufgaben, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Ordnungsbüroengesetzes wahr. Sie haben insbesondere darüber zu wachen, daß die Gebote und Verbote beachtet werden, die in diesem Gesetz und in anderen die Fischerei betreffenden Rechtsvorschriften enthalten sind. Die Dienstangehörigen und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Fischereibehörden und des Zentrums für angewandte Fischerei, Fischökologie und Aquakultur beim Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung sind bei der Erfüllung dieser Aufgaben befugt, Grundstücke zu betreten und Gewässer zu befahren. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Fischereibehörden ermächtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.
- c) Die folgenden Absätze 6 und 7 werden angefügt:
- „(6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Fischereibehörden, das Landesamt, die amtlichen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher und die Gemeinden ermächtigt, personenbezogene Daten mit und ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten. Die personenbezogenen Daten dürfen an andere öffentliche Stellen des Bundes und der Länder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland übermittelt werden, wenn und soweit dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- (7) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung
1. Durchführungsbestimmungen für die Digitalisierung der Fischereischeine und

2. datenschutzrechtliche Bestimmungen für die Nutzung des elektronischen Verfahrens und des Fischereiregisters sowie des automatisierten Verfahrens erlassen.“

16. § 52a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „für Verbraucherschutz und Ernährung“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

### **§ 52a**

#### **Zentrum für angewandte Fischerei, Fischökologie und Aquakultur**

Im Geschäftsbereich des Ministeriums wird das Zentrum für angewandte Fischerei, Fischökologie und Aquakultur (ZAFFA) als Fachbereich beim Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung geführt. Aufgaben des ZAFFA sind insbesondere:

1. die Erfassung von Fischbeständen mit Mitteln der Berufsfischerei,
2. die Entwicklung und Erprobung von Fischfangmethoden mittels Elektro-, Netz- und Reusenfischerei sowie Echolotverfahren und Fischmarkierungen inklusive Transpondertechnologie,
3. die Beschaffung von repräsentativen Fischproben für Untersuchungsprogramme des Landes einschließlich Untersuchungen bei Fischsterben,
4. die Entwicklung von Fachkonzepten und Stellungnahmen zur Fischerei, Fischökologie und Aquakultur,
5. die Mitwirkung bei der Umsetzung von Förderprogrammen für die Fischerei,
6. die Durchführung von Artenschutzprojekten für Fische, Großmuscheln und Großkrebse sowie in diesem Zusammenhang die Unterstützung der Naturschutzverwaltung bei der Umsetzung von Managementmaßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung, im Einvernehmen mit dem für Fischerei zuständigen Ministerium,
7. die Umsetzung der Aalbewirtschaftungspläne in Nordrhein-Westfalen nach Verordnung (EG) Nr. 1100/2007,

8. die Mitwirkung bei Planungs- und Eingriffsverfahren im aquatischen Lebensraum, unter anderem fischereiliche Hege, Errichtung und Unterhaltung von Fischwegen, Fischschutz an Wasserkraftanlagen, Durchgängigkeit an Querbauwerken, Gewässerbenutzung, die Bewertung der Passierbarkeit von Querbauwerken durch Fischweg- und Fischschutzanlagen und deren Funktionskontrollen, die Mitwirkung bei Stellungnahmen und Planungen zu Renaturierungen und spezifischen Einleitungen, nach Maßgabe des Fischereirechts,
  9. die Führung eines Fischzuchtbetriebes als Vollbetrieb zur Zucht von Salmoniden für die Ausbildung der Fischwirtinnen und Fischwirte,
  10. die Erprobung moderner Fischzuchttechniken, Entwicklung und Durchführung von Lachszuchttechniken sowie Durchführung und fachliche Begleitung von Pilotprojekten zur Aquakultur,
  11. Fischgesundheitsdienst NRW unter anderem mit Aufgabenbereichen der allgemeinen Tiergesundheit und des Tierwohls, Labor für Diagnostik von Fischkrankheiten (Bakteriologie, Virologie, Parasitologie) und molekularbiologischen Fragestellungen bei Fischen, Krebsen und Muscheln; Beratung und Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABI. L 84 vom 31.3.2016, S. 1; L 57 vom 3.3.2017, S. 65; L 84 vom 20.3.2020, S. 24; L 48 vom 11.2.2021, S. 3; L 224 vom 24.6.2021, S. 42; L 310 vom 1.12.2022, S. 18; L 2023/90182, 15.12.2023) in der jeweils geltenden Fassung,
  12. die inner- und überbetriebliche berufliche Ausbildung von Fischwirtinnen und Fischwirten in den Zweigen „Fischzucht und Fischhaltung“ sowie „Fluss- und Seenfischerei“,
  13. Fortbildungskurse in der Fischerei, Fischökologie, Fischbiologie, Fischpathologie und Aquakultur sowie
- aa) In Nummer 13 wird die Angabe „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „sowie“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 15 wird angefügt:

„15. die Einrichtung und der Betrieb einer Leitstelle für das Fischereischeinwesen für die Verwaltung des Fischereischeinwesens inklusive der Erteilung von Fischereischeinen und Ausstellung von Nachweisen über die Entrichtung der Fischereiabgabe.“

14. die Durchführung inklusive Prüfung des Elektrofischereilehrgangs gemäß Landesfischereiverordnung vom 9. März 2010 (GV. NRW. S. 172) in der jeweils geltenden Fassung.

17. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 54  
Amtliche Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher,  
Pflichten und Befugnisse“.**

b) In Absatz 1 wird die Angabe „Fischereiaufseher“ durch die Angabe „Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Überprüfung der Gültigkeit des Fischereischeins, des Fischereischeins mit Begleitung, des Jahresfischereischeins und des Nachweises über die Entrichtung der Fischereiabgabe erfolgt insbesondere durch eine Kontroll-App.“

**§ 54  
Amtliche Fischereiaufseher,  
Pflichten und Befugnisse**

(1) Die Fischereibehörde kann sich zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben amtlich verpflichteter Fischereiaufseher bedienen.

- bb) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „Fischereiaufsehern“ durch die Angabe „Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufsehern“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird die Angabe „Fischereiaufseher“ durch die Angabe „Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher“ ersetzt.
- e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  

„(4) Amtlich verpflichtete Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind für jeweils weitere fünf Jahre zulässig.“

18. § 55 wird wie folgt geändert:

### **§ 55 Bußgeldvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 seiner Pflicht zur Erhaltung oder Hege eines dem Gewässer entsprechenden Fischbestandes nicht nachkommt,
  2. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 auf überfluteten Grundstücken fischt,
  3. entgegen § 31 Abs. 1 oder § 37 Abs. 1 die Fischerei ausübt, ohne Inhaber eines Fischereischeins zu sein oder ohne den Fischereischein oder den Erlaubnisschein bei sich zu führen,
  4. entgegen § 43 Satz 1 ständige Fischereivorrichtungen nicht beseitigt oder nicht abstellt,
  5. entgegen § 47 Abs. 1 oder 2, in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, in Fischwegen oder auf gekennzeichneten Strecken oberhalb oder unterhalb der Fischwege fischt,
  6. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 47 Abs. 5 Fischwege nicht offen oder nicht betriebsfähig hält,
- a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Angabe „§ 31 Abs. 1 oder § 37 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1 Satz 1 oder § 37 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt und vor die Angabe „Fischereischeins“ die Angabe „gültigen“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. entgegen § 49 an oder auf Gewässern, an denen sie oder er nicht zum Fischfang berechtigt ist, Fischereigeräte fangfertig mitführt,“

7. einer auf Grund von § 3 Abs. 5, § 38 Abs. 2, § 39 Abs. 3, § 42 Abs. 1, § 44 Abs. 1 oder § 48 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung oder ordnungsbehördlichen Verordnung zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 oder § 37 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1 Satz 1 oder § 37 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

1. entgegen § 15 Abs. 2 den Abschluß oder die Änderung eines Fischereipachtvertrages nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen § 19 Abs. 2 Maßnahmen trifft, die die Rückkehr der Fische in ein Gewässer oder das Fischen auf überfluteten Grundstücken erschweren oder verhindern,
3. entgegen § 31 Abs. 1 oder § 37 Abs. 1 den Fischereischein oder den Erlaubnisschein nicht zur Prüfung aushändigt,

bb) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 54 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 54 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

4. entgegen § 38 Abs. 1 einen Erlaubnisschein ausstellt, der nicht die erforderlichen Mindestangaben enthält,
5. entgegen § 39 Abs. 1 beim Fischfang künstliches Licht, verbotene Mittel oder verletzende Geräte anwendet,
6. entgegen § 48 Abs. 1 Satz 1 ein Gewässer durch ständige Fischereivorrichtungen auf mehr als die halbe Breite versperrt,
7. entgegen § 50 eine fischereiliche Veranstaltung ohne Genehmigung durchführt, ein Wettfischen veranstaltet oder an diesem teilnimmt,
8. entgegen § 54 Abs. 2 Fische, Fanggeräte oder Fischbehälter nicht vorzeigt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Geräte und Mittel, die bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten benutzt worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Fischereibehörde.

19. § 59 wird wie folgt gefasst:

**„§ 59  
Übergangsvorschrift**

Ein Fischereischein, der vor dem 1. Juli 2026 erteilt wurde, gilt bis zum Ablauf seiner Gültigkeit fort. Der Antrag auf Erteilung des neuen Fischereischeins auf Lebenszeit ist vor Ort bei der Gemeinde zu stellen, in der die antragstellende Person ihren ständigen Wohnsitz hat. Hat die antragstellende Person keinen ständigen Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen, ist die Behörde der Gemeinde zuständig, in der sie die Fischerei ausüben will.“

20. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 60  
Inkrafttreten“**

b) Satz 3 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

**§ 59  
Übergangsvorschrift**

Die nach § 30 a Abs. 1 zur Aufstellung von Hegeplänen verpflichteten Fischereiberechtigten haben diese erstmalig innerhalb von drei Jahren nach Wirksamwerden der Aufstellungspflicht vorzulegen.

**§ 60  
Inkrafttreten, Berichtspflicht**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Verordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011.

## Begründung

### A Allgemeiner Teil

Das Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), soll geändert und in bestimmten Bereichen ergänzt werden.

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In Nordrhein-Westfalen besitzen rund 240.000 Bürgerinnen und Bürger einen Fischereischein. Derzeit verzeichnen die kreisfreien und kreisangehörigen Städte sowie Gemeinden in Nordrhein-Westfalen jährlich bis zu 50.000 Behördengänge, die künftig durch die Digitalisierung der fallzahlstarken Verwaltungsverfahren deutlich reduziert werden können. Bestehende Potentiale zum Bürokratieabbau zur Verfahrensbeschleunigung und zur Automatisierung werden für folgende Verwaltungsleistungen im Fischereischeinwesen ausgeschöpft:

- a) Erteilung des Fischereischeins,
- b) Erteilung des Fischereischeins für Menschen mit Behinderung,
- c) Erteilung des Fischereischeins für im Ausland wohnende Personen und
- d) Ausstellung eines Nachweises über die Entrichtung der Fischereiabgabe.

Die Einführung einer ganzheitlichen digitalen Lösung für die fallzahlstarken Verwaltungsleistungen in der Fischereiverwaltung erfordert es, die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung von EDV-Verfahren für die zuständigen Behörden zu schaffen. Hinzu tritt das Erfordernis, die bundesgesetzlichen Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes für den Bereich der Fischereiverwaltung in Nordrhein-Westfalen umzusetzen.

Das Land Schleswig-Holstein hat in den Jahren 2021 bis 2023 nach dem „Einer für Alle“ (EfA)-Prinzip in Zusammenarbeit mit insgesamt elf Bundesländern verschiedene Onlinedienste zur Anwendung in den Fischereibehörden entwickelt. Im Wege der Nachnutzung werden davon vier Onlinedienste vom Land Nordrhein-Westfalen angewendet. Dabei handelt es sich um die Beantragung des Fischereischeins, die Beantragung des Fischereischeins mit Begleitung für Menschen mit Behinderung, die Entrichtung der Fischereiabgabe und die Beantragung eines Fischereischeins für im Ausland lebende Personen. Daneben hat das Land Schleswig-Holstein die EDV-Lösung „DigiFischDok“ entwickelt, die die Komponenten Fischereiregister (Datenspeicherung), Fachverfahren (Benutzeroberfläche für die Abwicklung der Behördengänge zur Kommunikation mit dem Register) und Kontroll-Applikation (Kontroll-App) zur Überprüfung der neuen Fischerei-Dokumente auf ihre Echtheit und Gültigkeit für die künftig digitale Durchführung der Fischereiaufsicht enthält.

Der Prozess der deutschlandweiten Harmonisierung im Fischereischeinwesen ist eine notwendige Grundlage, um die möglichen Synergien der Digitalisierung im Fischereiwesen voll auszuschöpfen. Durch die Digitalisierung der maßgeblichen Verwaltungsleistungen in der Fischereiverwaltung Nordrhein-Westfalen werden für Bürgerinnen und Bürger der Zugang zu Verwaltungsleistungen erleichtert, Bürokratie abgebaut und die Sicherheit der Verfahren und Dokumente verbessert. Mit der Einführung des Fischereiregisters und Fischereifachverfahrens sowie der Überführung der fälschungsanfälligen Papier-Fischereischeine in fälschungssichere Formate (Scheckkarten-Fischereischein und PDF-Zertifikat) werden adäquate Maßnahmen zur Steuerung der insbesondere in Nordrhein-Westfalen auftretenden Kriminalität bei der Fälschung von Fischereischein (vermutlich weit über 1.000 Fälschungen im Umlauf) ergriffen.

Die Neuerungen leisten einen bedeutenden Beitrag zur Prävention von Straftaten im Rahmen von Urkundendelikten. Es ist das Ziel, den wirtschaftlichen Schaden zu reduzieren, der infolge von Fischwilderei und Urkundenfälschung entsteht. Dabei ist das Fischereiregister ein Instrument, um Fälschungen des Fischereischeins wesentlich zu erschweren oder bereits im Ansatz zu verhindern. Der Scheckkarten-Fischereischein ist sowohl über einen aufgedruckten QR-Code als auch über einen integrierten NFC-Chip (zum Auslesen von Daten für die Nahfeldkommunikation) mit dem Fischereiregister verknüpft. Diese Verknüpfung ermöglicht es, einen digitalen Link zum Fischereiregister auszulesen, über den die relevanten personenbezogenen Daten des Fischereischeininhabers abrufbar sind. Dadurch wird die Prüfung von Gültigkeit und Echtheit des Fischereischeins wesentlich vereinfacht. Die Nutzung von zwei optionalen Zugangswegen – QR-Code und NFC-Chip – erhöht zusätzlich die Zugänglichkeit und Flexibilität bei Kontrollen. Durch die Kombination beider Technologien wird gewährleistet, dass die Echtheit und Gültigkeit des auf Lebenszeit erteilten Fischereischeins auch über einen langen Zeitraum hinweg überprüfbar bleibt. Es können nur solche QR-Codes und NFC-Chips von der Kontroll-App als gültig erkannt werden, die einen validen Link zum Fischereiregister enthalten. Es ist daher technisch ausgeschlossen, dass funktionsfähige gefälschte QR-Codes oder NFC-Chips mit einem gültigen Prüfergebnis für Personen erstellt werden, die nicht im Register erfasst sind. Insgesamt ist das neue Format des Scheckkarten-Fischereischeins mit QR-Code und NFC-Chip ebenso wie der Fischereischein als elektronisches Zertifikat mit QR-Code in Verbindung mit dem Fischereiregister als besonders fälschungssicher einzustufen.

Im Einzelnen werden mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes die fischereirechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen zur

- Beantragung und Ausstellung von Fischereischeinen, Fischereischeinen für Menschen mit Behinderung und für Personen aus dem Ausland jeweils in digitaler und/oder analoger Form (je inklusive der Ersatzausstellung bei Verlust oder Namensänderung),
- Ausstellung des Fischereischeins im künftig bundesweit einheitlichen und fälschungssicheren Scheckkartenformat,
- Umschreibung (Digitalisierung) der alten Papier-Fischereischeine in den Scheckkarten-Fischereischein und Fischereischein als PDF-Zertifikat,
- Erstellung eines Nachweises über die entrichtete Fischereiabgabe in digitaler und/oder analoger Form,
- vollautomatisierten Abwicklung der Ausstellung von neuen Fischereischeinen und Fischereiabgabe-Nachweisen und
- Vor-Ort-Kontrolle von Fischereischeinen und Nachweisen über die entrichtete Fischereiabgabe durch Fischereiaufseherinnen und -aufseher mittels Kontroll-App (QR-Code und NFC-Chip).

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Im Einzelnen sind folgende Änderungen enthalten:

- Der Fischereipachtvertrag kann elektronisch abgeschlossen werden (§ 14).
- Der Fischereischein wird auf Lebenszeit erteilt. Er kann als Scheckkarte und in elektronischer Form ausgestellt werden. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist bei Ausübung der Fischerei mitzuführen und auf Verlangen den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden oder den amtlichen Fischereiaufseherinnen und -aufsehern zur Prüfung auszuhändigen (§ 31 Absatz 1 und 2).
- Die Fischereiabgabe ist separat für den Zeitraum von einem Jahr oder fünf Jahren zu entrichten, damit der Fischereischein gültig ist (§ 34).

- Der Jugendfischereischein wird abgeschafft. Für Kinder und Jugendliche ab einem Alter von 10 bis einschließlich 15 Jahren ist ein Fischereischein nicht erforderlich, um die Fischerei in Begleitung einer Fischereischeininhaberin oder Fischereischeininhabers ausüben zu dürfen (§ 31 Absatz 3 Nummer 3).
- Das strikte Wohnortprinzip beim Ablegen der Fischerprüfung wird gelockert für Personen, die eine Fischerprüfung in anderen Bundesländern bestanden haben, die den Mindestanforderungen der nordrhein-westfälischen Fischerprüfung entspricht (§ 31 Absatz 5).
- Der Fischereischein kann für Mitglieder diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen und deren Angehörige als Jahresfischereischein erteilt werden (§ 31 Absatz 6).
- Fischereischeine anderer Bundesländer werden unter den Voraussetzungen des § 31 Absatz 8 anerkannt.
- Das Fischereiregister wird als führendes System für die Speicherung von personenbezogenen Daten der Inhaberinnen und Inhaber von Fischereischeinen über die Fischerprüfung, die Fischereischeine und den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe eingeführt (§ 31a).
- Die Gemeinden und unteren Fischereibehörden nehmen am automatisierten Abrufverfahren zur Verarbeitung von Daten der betroffenen Person und zur Übermittlung von personenbezogenen Daten im elektronischen Verfahren teil (§ 31b).
- Die Bezeichnung des Fischereischeins für Personen mit geistiger, psychischer oder körperlicher Behinderung wird von „Sonderfischereischein“ zu „Fischereischein mit Begleitung“ geändert. Der Fischereischein mit Begleitung wird auf Lebenszeit erteilt (§ 32).
- Der Fischereischein kann bei Vorliegen eines Versagungsgrundes entzogen und für eine bestimmte Dauer gesperrt werden (§ 33a).
- Das Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung (LAVE NRW) richtet eine Leitstelle für Fischereischeinwesen ein, die zentral für das Fischereischeinwesen zuständig ist (§ 2a Satz 2).
- Bescheide über die Erteilung des Fischereischeins, des Jahresfischereischeins und der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe können automatisiert erlassen werden (§ 35 Absatz 2).
- Die amtlich verpflichteten Fischereiaufseherinnen und – aufseher nutzen eine Kontroll-App, um die Überprüfung der Gültigkeit des Fischereischeins, des Fischereischeins mit Begleitung, des Jahresfischereischeins und des Nachweises über die Entrichtung der Fischereiabgabe künftig digital vorzunehmen. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt (§ 54).
- Der Ordnungswidrigkeitentatbestand wird aufgrund der Trennung der Verwaltungsvorgänge Erteilung des Fischereischeins und Entrichtung der Fischereiabgabe geändert (§ 55 Absatz 1 Nummer 3). Als neuer Tatbestand wird eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot in § 49 eingeführt.

### III. Erforderlichkeit

Die Änderung des Landesfischereigesetzes NRW ist erforderlich, um die fischereirechtlichen Rahmenbedingungen für eine digitale Verwaltungsinfrastruktur zur Erfüllung des Onlinezugangsgesetzes im Fischereischeinwesen zu schaffen.

### IV. Gesetzesfolgen

Mit diesem Änderungsgesetz wird die formelle Zuständigkeit im Fischereischeinwesen von den Städten und Gemeinden auf das für Fischerei zuständige Landesamt, das Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung des Landes Nordrhein-Westfalen (LAVE NRW), als Landesoberbehörde übertragen. Die Möglichkeit, Anträge auf Erteilung von Fischereischeinen und Ausländerfischereischeinen bei den Städten und Gemeinden zu stellen und die

Fischereiabgabe zu entrichten, bleibt jedoch bestehen. Im Zuge der fortschreitenden Akzeptanz des digitalen Verwaltungsverfahrens wird die Nutzung des Onlinedienstes als Antragsweg perspektivisch zunehmen, wodurch mittelfristig eine Entlastung der Gemeinden und Städte zu erwarten ist. Die digitalisierte Struktur der Fischereischeinverwaltung umfasst im Sinne der Informationssicherheit nur eine IT-Schnittstelle, womit zugleich ein Effizienzgewinn beim Rollout und bei der fortlaufenden Programmpflege erzielt wird.

Durch die Trennung der Verwaltungsvorgänge Erteilung des Fischereischeins und der Entrichtung der Fischereiabgabe ist die Umstellung auf den neuen digitalen und bundesweit harmonisierten Fischereischein für Bürgerinnen und Bürger einmalig mit geringen Mehrkosten verbunden. Verwaltungskosten entstehen für:

- die Überprüfung des alten Fischereischeins bzw. Fischerprüfungszeugnisses im Papierformat auf Echtheit,
- die Aufwendungen zur Produktion und zum postalischen Versand des neuen Scheckkarten-Fischereischeins mit QR-Code und NFC-Chip und
- Ausstellung und E-Mail-Versand des digitalen Fischereischeins als elektronisches Zertifikat und Ausgabe in Printform.

Diesen einmaligen Kosten stehen Kosteneinsparungen in den Folgejahren gegenüber, da der Scheckkarten-Fischereischein auf Lebenszeit erteilt wird und somit Aufwand und Kosten für Verlängerungen entfallen sowie die Entrichtung der Fischereiabgabe vereinfacht wird.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Papier-Fischereischeins ist es zur Erlangung eines Fischereischeins im neuen Format erforderlich, einen Antrag vor Ort bei der zuständigen Stadt oder Gemeinde des Wohnsitzes zu stellen. Dies betrifft voraussichtlich 236.000 nordrhein-westfälische Fischereischeininhaberinnen und -inhaber (ohne Betrachtung der Jugendfischereischeine). Die zuständige Behörde trägt die erforderlichen Daten nach Prüfung der Berechtigung der Person zum Führen eines Fischereischeins in das Fischereiregister ein. Ein Antrag auf Ersterteilung moderner Fischereischeinformate kann ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes erfolgen. Da über 90 Prozent der Fischereischeininhaberinnen und -inhaber einen Fünfjahresfischereischein besitzen und Fischeischeine im Papierformat bis zum regulären Ablauf ihrer Gültigkeit fortgelten, lehnt sich die erwartbare Fallzahl an Anträgen auf Ersterteilung der modernen Fischereischeinformate an die bekannten Fallzahlen auf Fischereischeinerteilung bei den Städten und Gemeinden an.

Mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes soll die folgende digitale Infrastruktur genutzt werden:

1. Das EDV-Verfahren „DigiFischDok“. Dieses umfasst im Wesentlichen die drei im Folgenden genannten Komponenten:
  - a) das Fischereiregister als zentrales elektronisches Verzeichnis für Fischereischeininhaberinnen und -inhaber,
  - b) ein elektronisches Fischereifachverfahren zur effizienten Bearbeitung von Anträgen auf Fischereischeinerteilung und Abführung der Fischereiabgabe sowie
  - c) eine Fischereikontroll-Applikation, mit welcher die modernisierten Fischereischeinformate als Scheckkarte oder elektronisches Zertifikat mit NFC-Chip bzw. QR-Code auf ihre Echtheit und Gültigkeit überprüft werden können.
2. Die im Rahmen des Einer-für-alle-Projektes „EfA|SH Fischerei“ vom Land Schleswig-Holstein entwickelten vier Onlinedienste zur
  - a) Beantragung des Fischereischeins,

- b) Beantragung des Fischereischeins mit Begleitung für Menschen mit Behinderung,
- c) Beantragung eines Nachweises über die Entrichtung der Fischereiabgabe und
- d) Beantragung eines Fischereischeins für im Ausland lebende Personen (Jahresfischereischein).

Diese digitale Infrastruktur verursacht jährlich Betriebs-, Wartungs- und Weiterentwicklungskosten, die vollständig verwaltungsgebührenfinanziert sind.

Darüber hinaus sind in der Rolloutphase der vorgenannten Infrastrukturkomponenten einmalige Anschlusskosten in Höhe von 2.000 Euro pro Onlinedienst (8.000 Euro insgesamt) und rund 20.000 Euro für die Anbindung des LAVE NRW an das EDV-Verfahren DigiFischDok aus Landesmitteln vorzufinanzieren und können kurz- bis mittelfristig über Verwaltungsgebühren refinanziert werden. Durch die zentrale Anbindung des LAVE NRW an die vier Onlinedienste erspart das Land NRW im Vergleich zu einer dezentralen Anbindung der 396 Städte und Gemeinden Aufwendungen in Höhe von rund 3.168.000 Euro. Die Möglichkeit der Antragstellung über einen konventionellen Behördengang bei den Gemeinden und Städten ist durch die webbasierte Konzeption des EDV-Verfahrens „DigiFischDok“ sichergestellt. Damit ist eine vergleichsweise kosteneffiziente Konzeption der neuen Verwaltungsstruktur gewährleistet. Zur Anbindung des EDV-Verfahrens „DigiFischDok“ ist ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag mit dem Landes-IT-Dienstleister des Landes Schleswig-Holstein zu schließen.

## **B Besonderer Teil**

### **Begründung im Einzelnen**

#### **Zu Artikel 1 (Landesfischereigesetz NRW)**

##### **Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht wird an die geplanten Änderungen angepasst.

##### **Zu Nummer 2 (§ 14 Absatz 1 Satz 1)**

Neben redaktionellen Änderungen wird die elektronische Form für den Abschluss von Fischereipachtverträgen als Beitrag zur Reduzierung von Formerfordernissen eingeführt.

##### **Zu Nummer 3 (§ 17 Absatz 2)**

Gesetzlich normierte Voraussetzung für den Abschluss eines Fischereierlaubnisvertrags ist, dass der Vertragspartner grundsätzlich Inhaber eines gültigen Fischereischeins ist. Durch die Abschaffung des Jugendfischereischeins können Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 15 Jahren, die die Fischerei in Begleitung einer Fischereischeininhaberin oder eines Fischereischeininhabers durchführen wollen, auch ohne Fischereischein einen Fischereierlaubnisvertrag abschließen. Für den Abschluss des Fischereierlaubnisvertrags durch beschränkt geschäftsfähige minderjährige Personen gelten §§ 106 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Person, die den Fischereierlaubnisvertrag schließt, ist verpflichtet, die Gültigkeit des Fischereischeins bzw. das Alter der Person vor Vertragsschluss zu prüfen. Die Prüfung der Gültigkeit des Fischereischeins ist beispielsweise über das öffentlich zugängliche digitale Fischereiportal möglich.

##### **Zu Nummer 4 (§ 30a)**

Die bisher als Übergangsregelung ausgestaltete Norm des § 59 wird wortgleich in § 30a Absatz 1 überführt.

##### **Zu Nummer 5 (§ 31)**

###### **Absatz 1**

Für die rechtmäßige Ausübung der Fischerei bedarf es des Besitzes eines gültigen Fischereischeins. Wer die Fischerei ausübt, ist bei Ausübung der Fischerei verpflichtet, den Fischereischein und einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich zu führen. Die Gültigkeit des Fischereischeins richtet sich nach den Bestimmungen des § 33a und § 34. Hiernach ist ein Fischereischein gültig, wenn der Fischereischein weder entzogen noch gesperrt ist und der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe erbracht wurde. Die Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Ausübung der Fischerei vorliegen.

Der Fischereischein und der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe können wahlweise in beiden Formaten, als Scheckkarte oder als elektronisches Zertifikat über ein mobiles Endgerät, bei sich geführt und vorgezeigt werden. Die Information über die Entrichtung der Fischereiabgabe ist über den NFC-Chip oder QR-Code der Scheckkarte auslesbar. Alternativ dient ein elektronisches mit QR-Code versehenes Dokument der Nachweisführung über die Entrichtung der Fischereiabgabe.

Anders als frühere, befristete Fischereischeine weisen die neuen Fischereischeinformate aus Gründen des Datenschutzes und der Informationssicherheit sowie aufgrund der Erteilung des Fischereischeins auf Lebenszeit kein Lichtbild aus. Daher ist die Identität der die Fischerei ausübenden Person allein aus dem Fischereischein nicht ersichtlich. Die Identitätsfeststellung erfolgt daher durch einen Abgleich der auf dem Fischereischein aufgedruckten sowie digital

gespeicherten personenbezogenen Daten (z. B. über den QR-Code oder den NFC-Chip) mit den Angaben eines amtlichen Lichtbildausweises wie beispielsweise des Personalausweises, Schwerbehindertenausweises, Reisepasses, Führerscheins oder Schülerscheins. Durch diese Kombination aus Scheckkarten-Fischereischein, digital gesicherten Daten und amtlichem Lichtbildausweis wird eine rechtssichere, zuverlässige und fälschungssichere Identitätsprüfung gewährleistet.

Durch Absatz 1 wird gleichfalls eine Rechtsgrundlage für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, Dienstkräfte der Ordnungsbehörden und amtliche Fischereiaufseherinnen und -aufseher geschaffen, damit diese jederzeit die Gültigkeit des Fischereischeins und die Identität von Fischereiausübenden im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Personalausweisgesetz prüfen können.

### **Absatz 2**

Mit der Neuregelung des Absatzes 2 wird der Fischereischein auf Lebenszeit eingeführt. Dadurch entfällt im Sinne der Entbürokratisierung der bisher für jeden Fischereischeininhaber erforderliche Verwaltungsvorgang über die Neuerteilung beziehungsweise Verlängerung des Fischereischeins nach einem oder fünf Jahren. Die notwendigen Personendaten werden einmalig erfasst und im Fischereiregister gespeichert.

Ausgenommen von der Erteilung des Fischereischeins auf Lebenszeit sind Personen, die nicht oder nicht länger als ein Jahr für einen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemeldet oder die Mitglieder diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen oder deren Angehörige sind. Ihnen wird ein auf ein Jahr befristeter Fischereischein (Jahresfischereischein) erteilt, da sich beide Personengruppen in der Regel nur für einen begrenzten Zeitraum in Nordrhein-Westfalen aufhalten.

Das für Fischerei zuständige Ministerium legt die neuen Muster der Fischereischeine durch untergesetzliche Verwaltungsvorschrift fest. Es ist vorgesehen, den Fischereischein als elektronisches Zertifikat und als Scheckkarte auszugeben. Der Jahresfischereischein wird einzig als elektronisches Zertifikat erteilt.

### **Absatz 3**

Der bisherige Absatz 2 wird unter Aufnahme redaktioneller Änderungen als neuer Absatz 3 fortgeführt und um eine neue Nummer 3 ergänzt. Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Abschaffung des Jugendfischereischeins.

Aufgrund der Regelung in Nummer 3 dürfen Minderjährige zwischen 10 bis einschließlich 15 Jahren wie bisher auch unter der Aufsicht einer Fischereischeininhaberin oder eines Fischereischeininhabers angeln. Ein Jugendfischereischein ist dafür aber nicht länger Voraussetzung für die Ausübung der Fischerei. Es genügt, das Alter durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personal- oder Schülerschein) nachzuweisen. Diese Neuregelung orientiert sich an bereits umgesetzten oder geplanten Regelungen in anderen Bundesländern wie Bayern, Hessen und Schleswig-Holstein. Sie stellt einen wichtigen Schritt zur Nachwuchsförderung und länderübergreifenden fischereirechtlichen Harmonisierung im Bereich der Angelfischerei dar und entspricht dem Bedürfnis vieler Familien nach einem niedrighwelligen Zugang zum gemeinsamen Naturerlebnis.

Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 15 Jahren sind darüber hinaus zukünftig von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren und der Fischereiabgabe befreit.

**Absatz 4**

Der bisherige Absatz 3 wird als neuer Absatz 4 fortgeführt. Der bisherige Buchstabe g entfällt infolge der Abschaffung des Jugendfischereischeins. Die übrigen Änderungen sind rein redaktioneller Art unter Nutzung gleichstellungsgerechter Sprache.

**Absatz 5**

Der bisherige Absatz 4 wird als neuer Absatz 5 unter Anpassung an eine gleichstellungsgerechte Sprache fortgeführt. Außerdem wird er um eine Regelung ergänzt, mit der das strikte Wohnortprinzip beim Ablegen der Fischerprüfung für Personen, die ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des nordrhein-westfälischen Fischereigesetzes haben, gelockert wird. Die in einem anderen Bundesland abgelegte Fischerprüfung wird unter der Voraussetzung anerkannt, dass diese die Mindestanforderungen erfüllt, die durch das für Fischerei zuständige Ministerium unter Berücksichtigung der Standards der nordrhein-westfälischen Fischerprüfung festgelegt werden.

**Absatz 6**

Der bisherige Absatz 5 wird um die Regelung ergänzt, dass ein sog. Ausländerfischereischein als Jahresfischereischein auch gegenüber Mitgliedern diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen und deren Angehörigen erteilt werden kann. Diese sind von der Ablegung der Fischerprüfung befreit, wenn sie in anderer Weise über die für die Ausübung des Fischfangs notwendigen Kenntnisse verfügen.

**Absatz 7**

Der bisherige Absatz 6 wird als neuer Absatz 7 fortgeführt und redaktionell angepasst.

Durch den neuen Satz 2 wird das für Fischerei zuständige Ministerium ermächtigt, den Fischereiverband Nordrhein-Westfalen mit der Durchführung eines Praxistags für die praktische Ausbildung im Vorfeld der Zulassung zur Fischerprüfung zu beleihen. Die Durchführung der Fischerprüfung ist eine hoheitliche Aufgabe, die durch die unteren Fischereibehörden durchgeführt wird. Um zur Fischerprüfung zugelassen zu werden, ist zukünftig die Teilnahme an einem Praxistag eine Voraussetzung. Die Einführung der digitalen Fischerprüfung ist für das Jahr 2027 geplant. Die jetzige Änderung schafft hierfür bereits jetzt die rechtliche Grundlage.

Die Beleihung umfasst die Befugnis zur Übernahme sämtlicher Aufgaben, die im Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung stehen. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Organisation (Rahmenbedingungen wie Einladung, Festsetzung von Termin und Ort) und Durchführung eines Praxistags nach Maßgabe der Fischerprüfungsordnung
- Ausstellung einer Teilnahmebestätigung
- Erhebung einer Gebühr

Die Beleihung mit der Befugnis die praktische Ausbildung durchzuführen, stellt einen Verwaltungsakt dar, der den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen unterliegt. Dementsprechend kann dieser mit Nebenbestimmungen wie bspw. der Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden oder jederzeit unter den Voraussetzungen der §§ 48 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen zurückgenommen oder widerrufen werden.

Das für Fischerei zuständige Ministerium übt die Rechts- und Fachaufsicht über den Fischereiverband NRW aus. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich dabei auf die Prüfung, ob der Beliehene die ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen ausführt. Im Rahmen der Fachaufsicht unterliegt der Beliehene in Bezug auf die ihm

übertragenen Aufgaben formell und materiell einem auch auf die Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung erstreckten Weisungsrecht des für Fischerei zuständigen Ministeriums.

Die Pflicht zur Bekanntmachung der Beleihung im Ministerialblatt besteht aufgrund des Transparenzgebotes.

#### **Absatz 8**

Der bisherige Absatz 7 wird als neuer Absatz 8 Satz 1 fortgeführt. Mittels des Satzes 2 wird die Geltung von Fischereischeinen anderer Bundesländer im Land Nordrhein-Westfalen im Sinne der Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung und im Zuge der Einführung der neuen Fischereischeinformate erweitert. Grundsätzlich gelten Fischereischeine anderer Bundesländer in Nordrhein-Westfalen, wenn diese die neuen deutschlandweit harmonisierten Formate für Fischereischeine eingeführt haben. Dies gilt auch, wenn der Fischereischein in einem anderen Bundesland ausgestellt wurde und die Person danach den ständigen Wohnsitz nach Nordrhein-Westfalen verlegt hat.

Eine Einschränkung gilt für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz nach Nordrhein-Westfalen verlegen und die über einen Fischereischein im Papierformat eines anderen Bundeslandes verfügen. Aufgrund der bestehenden Fälschungsgefahr von Fischereischeinen im Papierformat ist es langfristig das Ziel, diese vollständig durch die neuen Fischereischeinformate zu ersetzen. Daher verlieren Fischereischeine anderer Bundesländer mit Ablauf des 31. Dezember 2031 von Gesetzes wegen die Gültigkeit, wenn sie in Papierform ausgestellt wurden. Betroffene Fischereischeininhaber können dann den Fischereischein auf Lebenszeit im neuen Format beantragen, sodass eine Angleichung der Fischereischeinformate erfolgt. Ab dem Jahr 2032 sollen Fischereischeininhaberinnen und -inhaber mit Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen im Besitz fälschungssicherer Fischereidokumente sein. Hierdurch soll präventiv verhindert werden, dass durch organisierte Kriminalität neue Fälschungsmodelle entstehen. Dazu zählt beispielsweise die strukturelle Fälschung lebenslang gültiger Papier-Fischereischeine aus anderen Bundesländern und der anschließende Verkauf dieser gefälschten Urkunden an Personen in Nordrhein-Westfalen.

In Satz 4 wird die Pflicht zur Entrichtung der Fischereiabgabe für Personen eingeführt, die aus anderen Bundesländern stammen und in Nordrhein-Westfalen die Fischerei ausüben. Der Fischereischein eines anderen Bundeslands ist nur unter der Voraussetzung in Nordrhein-Westfalen gültig, dass die nordrhein-westfälische Fischereiabgabe im Zeitpunkt der Ausübung der Fischerei entrichtet wurde. Es gelten die Bestimmungen des § 34. Vergleichbare Regelungen haben bereits die Bundesländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg eingeführt. Im Rahmen der Harmonisierung des Fischereischeinwesens planen weitere Bundesländer die Einführung entsprechender Regelungen. Durch die Ausübung der Fischerei in Nordrhein-Westfalen werden die hiesigen Fischbestände genutzt. Die Entrichtung der Fischereiabgabe für Personen aus anderen Bundesländern dient der Förderung der Fischerei u.a. durch den Erhalt, die Pflege und Hege nordrhein-westfälischer Gewässer und Fischbestände. Da auch Anglerinnen und Angler aus anderen Bundesländern von diesen fischereifördernden Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen profitieren, ist eine finanzielle Beteiligung über die Entrichtung der Fischereiabgabe in Nordrhein-Westfalen geboten. Somit ist die Fischereiabgabe von allen die Fischerei ausübenden Personen in Nordrhein-Westfalen gleichermaßen zu entrichten.

#### **Absatz 9**

Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und enthält nur redaktionelle Änderungen.

**Zu Nummer 6 (§ 31a und § 31b)****Zu § 31a**

Bislang sind Daten zu rund 236.000 Inhaberinnen und Inhabern von Fischereischein (ohne Jugendfischereischein) in der Regel nur bei der jeweils örtlich zuständigen Behörde verfügbar. Daten über das Bestehen der Fischerprüfung werden bei 51 Kreisordnungsbehörden in der Funktion der unteren Fischereibehörden und Daten über den Fischereischein bei 396 Städten und Gemeinden erhoben. Eine Vernetzung der Daten findet in der Regel nicht statt, sodass Informationen im Einzelfall aufwändig ermittelt werden müssen. Hinzu tritt die heterogene Aktenführung der Fischereibehörden und Gemeinden. Die behördeninterne Aufbewahrung und das Löschen von Vorgängen erfolgen zu unterschiedlichen Fristen. Die Erhebung von Daten für wissenschaftliche oder verwaltungsinterne Statistiken erfordert bislang stets eine Abfrage bei den zuständigen Behörden.

Mit der Modernisierung und Digitalisierung der Fischereischeinverwaltung – die Erteilung, Sperre und Entziehung von Fischereischein sowie die Entrichtung der Fischereiabgabe – wird ein länderübergreifendes elektronisches Verzeichnis, das Fischereiregister, eingeführt. Die Daten von Inhaberinnen und Inhabern eines Fischereischeins werden zentral an einem Ort gespeichert und sind jederzeit für die zuständige Behörde mit geringfügigem Aufwand abrufbar und dauerhaft verfügbar. Dabei handelt es sich um allgemeine Angaben zur Person, zur abgelegten Fischerprüfung, zur Art des erteilten Fischereischeins, zur Entrichtung der Fischereiabgabe und zur Gültigkeit des Fischereischeins.

Durch § 31a wird eine landesweite und bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Fischereischeininhaberinnen und -inhabern im Fischereiregister geschaffen. Aufgrund des dadurch begründeten Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes bedarf es einer präzisen und verfassungsgemäßen Rechtsgrundlage, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt. Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch die zuständigen Behörden enthält das Fischereiregister nach § 31a eindeutige Vorgaben über den Umfang und die Grenzen der Datenverarbeitung sowie eine strikte Bindung an den Verarbeitungszweck. Weitere Regelungen zum Datenschutz, beispielsweise zur verpflichtenden Löschung der personenbezogenen Daten sowie zur Einhaltung von technischen und organisatorischen Maßnahmen, werden durch Rechtsverordnung getroffen.

Als bereichsspezifische Datenschutzregelung beruht § 31a auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Die Regelungen des allgemeinen Datenschutzrechts nach der Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt, insbesondere die Geltendmachung von Betroffenenrechten.

**Absatz 1**

Genannt sind die vier behördlichen Nutzergruppen, die das Fischereiregister zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Fischereischeinwesen verwenden. Im Fischereiregister werden Informationen über erfolgreich abgelegte Fischerprüfungen, über die Gültigkeit des Fischereischeins und die Entrichtung der Fischereiabgabe gespeichert.

Das Fischereiregister dient folgenden Zwecken:

Für die fallzahlstärksten Verwaltungsleistungen der Fischereiverwaltung, das Ablegen der Fischerprüfung, die Erteilung von Fischereischein und die Entrichtung der Fischereiabgabe wird

1. eine leistungsfähige Fischereiverwaltung geschaffen, indem die Informationsgrundlage auf Seiten der Fischereibehörden verbessert wird. Es findet eine Bündelung der vorhandenen Informationen in einem System statt, die das Treffen von Entscheidungen auf Basis einer aktuellen Informationsgrundlage gewährleistet. Aufgrund der jederzeitigen Verfügbarkeit der Daten können Entscheidungen der zuständigen Behörden schneller und effizienter getroffen werden. Mithilfe des Fischereiregisters sind die relevanten Informationen für die Fischereischeinverwaltung verfügbar;
2. ein Beitrag zur Harmonisierung des Fischereischeinwesens aufgrund einer einheitlichen Datengrundlage und Erleichterung des länderübergreifenden Informationsaustauschs geleistet. So wird der Informationsaustausch mit anderen Bundesländern aufgrund des länderübergreifenden Fischereiregisters vereinfacht, da die Daten, beispielsweise nach dem Wechsel des Wohnsitzes, einfach und zügig durch die Änderung der Zugriffsberechtigung übertragen werden können;
3. der Nachweis über das Bestehen der Fischerprüfung und die Erteilung des Fischereischeins dauerhaft vorgehalten, sodass kein erneuter Nachweis durch Bürgerinnen und Bürger im praktisch häufig vorkommenden Fall des Verlusts vorgelegt werden muss. Auch Nachweise über entrichtete Fischereiabgaben sind elektronisch erfasst. Die Löschung der Daten erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen;
4. ein Beitrag zur Prävention von Straftaten geleistet, wodurch der wirtschaftliche Schaden durch Fischwilderei und Urkundendelikte reduziert wird. Dabei ist das Fischereiregister ein Instrument, um Fälschungen des Fischereischeins wesentlich zu erschweren oder bereits im Ansatz zu verhindern.

### **Absatz 2**

Geregelt ist ein abschließender Katalog der im Fischereiregister speicherungs-fähigen Daten. Es werden keine Angaben zu Verurteilungen aufgrund einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit in dem Fischereiregister gespeichert. Ferner erfolgt keine Speicherung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird kein Lichtbild der Inhaberin oder des Inhabers des Fischereischeins gespeichert. Gespeichert werden nur einzelne Angaben und keine Dokumente.

### **Nummer 1**

Der Scheckkarten-Fischereischein enthält die personenbezogenen Angaben Titel, Nachname, Vorname, Geburtsdatum sowie Geburtsort der jeweiligen Inhaberin bzw. des jeweiligen Inhabers. Diese Informationen ermöglichen eine eindeutige Identifizierung der Inhaberin oder des Inhabers des Fischereischeins.

Neben der Staatsangehörigkeit wird die Anschrift, ggf. auch eine sich im Ausland befindende Meldeadresse zur Erteilung von Fischereischeinen für im Ausland lebende Personen, aufgenommen.

Damit der Scheckkarten-Fischereischein den Antragstellenden automatisiert postalisch zugesandt werden kann, wird die Meldeadresse (Postanschrift) im Fischereiregister erfasst. Bei der Beantragung der Verwaltungsleistungen über den Onlineweg via BundID (zukünftig gegebenenfalls Umbenennung in DeutschlandID) werden die elektronischen Fischerei-Dokumente im BundID-Bürgerpostfach digital zugestellt. Antragstellende, die den analogen Behördengang wählen (als Alternative zur Antragstellung über BundID), können einem Versand der elektronischen Fischerei-Dokumente via E-Mail zustimmen.

### **Nummer 2**

Für den Fall der Anmeldung zu den Onlinediensten über die BundID werden die für die Anmeldung verwendeten Identifizierungs- und Authentifizierungsmittel, zum Beispiel die Online-Ausweisfunktion des ePersonalausweises, über eine entsprechende standardisierte

Schnittstelle an das Fischereiregister übermittelt und gespeichert. Auch werden Nachrichtenzustellungsinformationen bei der Zustellung von Fischerei-Dokumenten an das BundID-Servicepostfach zwischen BundID und dem Fischereiregister ausgetauscht. Dabei handelt es sich um die in der BundID hinterlegten Grunddaten gemäß § 8 OZG.

Im Falle einer Antragstellung in Vertretung für eine andere Person wird die Informationen gespeichert, dass eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt wurde.

Zudem wird die Angabe im Fischereiregister gespeichert, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Rahmen des Antragsprozesses über die Erhebung der personenbezogenen Daten durch die zuständigen Fischereibehörden informiert wurde. Die Speicherung dieser Informationen erfolgt mit dem Datum der Abgabe der Erklärung und dient dem dauerhaften Nachweis über die erfolgte Information.

Auf der Verwaltungsebene der Gemeinden und Städte ist bislang neben der Kartenzahlung regelmäßig eine Barzahlung möglich. Daher soll als weiteres Datum für statistische Zwecke erfasst werden, welches Zahlungsmittel verwendet wurde. So ist es den Kommunen möglich, in der Auswertungsoberfläche für einen definierten Zeitraum im EDV-Verfahren die Höhe der Einnahmen und die Art des Zahlungsmittels zu überprüfen.

### **Nummer 3**

Im Fischereiregister werden bestandene Fischerprüfungen als Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Fischereiausübung erfasst. Neben dem Datum und dem Ort der absolvierten Fischerprüfung werden die Prüfungsbehörde und Informationen zu der verantwortlichen Prüfungsleiterin oder zu dem verantwortlichen Prüfungsleiter sowie das Bundesland, in dem die Fischerprüfung abgelegt wurde, vermerkt. Jeder Fischerprüfung wird zudem eine eindeutige Identifikationskennung gegeben. Über diese Daten sind im Falle von Fehleintragungen die entsprechende Fischerprüfung und zuständige Behörde eindeutig identifizierbar. Zudem vereinfachen diese Daten die automatisierte Auswertung der Fischerprüfungszahlen je Kreis beziehungsweise kreisfreier Stadt in einem Kalenderjahr. Dies stellt gegenüber dem Status quo eine wesentliche Vereinfachung dar, da die Daten nicht mehr manuell erhoben werden müssen.

Durch das Speichern der relevanten Daten über die bestandene Fischerprüfung liegt den Behörden der Nachweis über die notwendige Sachkunde für die Ausübung des Fischfangs dauerhaft vor. Es ist nicht erforderlich, dass die Bürgerin oder der Bürger den Nachweis über das Bestehen der Fischerprüfung erneut erbringen muss. Die relevanten Daten werden auch nach einem Umzug der Inhaberin oder des Inhabers eines Fischereischeins in ein anderes Bundesland im Fischereiregister gespeichert, was für die beteiligten Behörden eine Verfahrensvereinfachung und zugleich mehr Transparenz bedeutet. Maßgebend ist hier, dass das Register so früh wie möglich auf den aktuellen Stand gebracht wird. Bei Verlust des Nachweises über das Bestehen der Fischerprüfung wird es nicht mehr notwendig sein, die Fischerprüfung erneut abzulegen, um den Sachkundenachweis führen zu können.

### **Nummer 4**

Im Fischereiregister werden Angaben zum Fischereischein, zum ausstellenden Bundesland, zur ausstellenden Behörde, zum Ausstellungsdatum sowie eine eindeutige Kennung des Fischereischeins gespeichert. Die Angaben dienen der eindeutigen Zuordnung des Fischereischeins zu einer betreffenden Person und der Möglichkeit behördlicherseits die Gültigkeit des Fischereischeins nachvollziehen und prüfen zu können.

Zudem werden die Daten des QR-Codes und der Nahfeldkommunikation (NFC-Daten) des Scheckkarten-Fischereischeins im Fischereiregister gespeichert. Beide enthalten einen individuellen Link, der zum Fischereiregister führt. Dadurch können die Echtheit und Gültigkeit des Scheckkarten-Fischereischeins sowie der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe geprüft werden. Die Speicherung der Daten des QR-Codes und der NFC-Daten ist erforderlich, um eine manipulationssichere, effiziente und rechtssichere Kontrolle durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten. Durch die Nutzung von QR-Code und NFC-Daten wird der Verwaltungsaufwand für die Fischereibehörden zur Kontrolle der Fischereischeine erheblich reduziert, da die relevanten Daten zentral verfügbar sind.

#### **Nummer 5**

Die Aufnahme von Informationen über den Sachkundenachweis – ausstellende Institution, Aktenzeichen und Nachweisart – in das Fischereiregister dient der Rückverfolgbarkeit des im Rahmen der Digitalisierung des Fischereischeins vorgelegten Nachweises. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund eines in der Praxis festgestellten hohen Fälschungsaufkommens bei fischereibezogenen Dokumenten erforderlich. Die Speicherung entsprechender Informationen im Fischereiregister ermöglicht es den zuständigen Behörden, in Zweifelsfällen auch nachträglich eine Überprüfung des vorgelegten Nachweises über die Sachkunde vorzunehmen und etwaige Unregelmäßigkeiten aufzudecken.

#### **Nummer 6**

Bei der Erteilung eines Jahresfischereischeins werden überdies Angaben über das Vorliegen der zur Ausübung des Fischfangs erforderlichen Kenntnisse sowie über die Entrichtung der Fischereiabgabe im Fischereiregister gespeichert. Die zusätzliche Erfassung im Rahmen der Ausstellung des Jahresfischereischeins dient daher der behördlichen Nachvollziehbarkeit der Entscheidung und der Prüfung der Gültigkeit des Jahresfischereischeins.

#### **Nummer 7**

Im Fischereiregister werden bei einem Fischereischein mit Begleitung zusätzlich die Angaben gespeichert, dass ein entsprechender Nachweis über eine Behinderung vorgelegt und dieser durch einen Mitarbeitenden der zuständigen Behörde geprüft wurde. Dies ermöglicht es, die Entscheidung über die Erteilung eines Fischereischeins mit Begleitung behördenintern nachvollziehen zu können. Weitergehende Angaben werden mangels Erforderlichkeit nicht gespeichert. Die besondere Schutzwürdigkeit von Gesundheitsdaten wird geachtet.

#### **Nummer 8 und Nummer 9**

Gespeicherte Daten über die Entrichtung der Fischereiabgabe (Informationen zum Bundesland und Kalenderjahr) und die Versagung sowie Entziehung des Fischereischeins ermöglichen es den zuständigen Behörden, jederzeit zentral nachzuprüfen, ob der erteilte Fischereischein im Zeitpunkt der Ausübung der Fischerei gültig ist. Im Rahmen des elektronischen Verfahrens kann das Landesamt den Scheckkarten-Fischereischein sowie das zugehörige elektronische Zertifikat temporär oder dauerhaft für ungültig erklären. Die Bezeichnung der erlassenden Behörde sowie das Aktenzeichen des Bescheids über den Einzug oder die Sperrung des Fischereischeins werden im Fischereiregister dokumentiert.

#### **Absatz 3**

Mit der Zuständigkeitszuweisung zum LAVE NRW für die Führung des Fischereiregisters wird dem Erfordernis einer einheitlichen, sicheren und effizienten Registerführung im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung des Fischereiwesens Rechnung getragen. Die Bündelung technischer, datenschutzrechtlicher und organisatorischer Aufgaben zu einer zentralen Stelle ermöglicht eine standardisierte Nutzung des Fischereiregisters. Die strukturelle Verlagerung von Verwaltungsaufgaben – einschließlich der Bearbeitung digitaler Anträge, der Nutzerverwaltung, der Datenpflege und der Kommunikation bei Systemstörungen – dient der Entlastung

der Kommunen und schafft klare Zuständigkeiten in einem zunehmend digitalisierten Verwaltungsumfeld. Sämtliche Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Fischereiregister stehen, werden somit bei einer Behörde gebündelt.

Die Zugriffsrechte von Fischereibehörden, Fischereiaufscheidern und Kommunen werden aufgabenbezogen ausgestaltet. Im Fall der analogen Antragstellung durch Bürgerinnen und Bürger wird eine medienbruchfreie Bearbeitung durch die jeweils zuständigen Stellen ermöglicht, indem die Angaben in das Fischereiregister eingetragen werden. So wird sichergestellt, dass das Fischereiregister weitestgehend vollständig ist. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird der Zugang zum Fischereiregister auf einzelne Mitarbeitende der zuständigen Behörde beschränkt. Das Fischereiregister ist verpflichtend von Städten und Gemeinden zu nutzen.

#### **Absatz 4**

Die Übermittlung von Daten aus dem Fischereiregister an andere öffentliche Stellen des Bundes und der Länder orientiert sich an den von diesen Stellen wahrzunehmenden Aufgaben und ist nur bei Vorliegen einer der Voraussetzungen zulässig.

#### **Absatz 5**

Das Fischereiregister kann nach Absatz 5 für Statistiken und wissenschaftliche Auswertungen genutzt werden. Aufgrund der systemseitigen Anonymisierung der Daten über die Auswertungsfunktion werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet. Die Regelung richtet sich an Hochschulen, in der Wissenschaft Tätige und Behörden.

Das LAVE NRW hat dem für Fischerei zuständigen Ministerium aggregierte Daten zu den unterschiedlichen Fischereischeinern, zur entrichteten Fischereiabgabe für ein oder fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre sowie zu abgelegten Fischerprüfungen im entsprechenden Kalenderjahr bis zu einem definierten Stichtag zur Verfügung zu stellen. Die Statistik kann digital durch das Fachverfahren von DigiFischDok generiert werden und erfordert keinen zusätzlichen Aufwand für die Erhebung. Die bisherige Berichtspflicht der unteren und oberen Fischereibehörden entfällt. Jene anonymisierten und aggregierten Daten werden unter anderem im Auftrag der obersten Fischereibehörden der Bundesländer im Jahresbericht zur Deutschen Binnenfischerei und Binnenaquakultur veröffentlicht.

#### **Absatz 6**

Aufgrund des Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist eine präzise Regelung der Voraussetzungen erforderlich, unter denen Eintragungen im Fischereiregister spätestens wieder zu löschen sind. Die Norm enthält eine Grundsatzregelung für das Löschen von Daten, wonach das LAVE NRW die im Fischereiregister gespeicherten Daten zu löschen hat, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich sind.

Nähere Bestimmungen zum Löschen der Daten werden durch Rechtsverordnung festgelegt. Der hier festgelegte Grundsatz findet Anwendung, sofern es keine speziellere Regelung für das Löschen der Daten gibt. Der Grund für das Löschen der Daten ist spiegelbildlich mit dem ursprünglich mit der Erhebung der Daten verfolgten Zweck im Sinne des Absatzes 1 verknüpft. Es sind die Daten zu löschen, die ursprünglich rechtmäßig gespeichert wurden, genauso wie die Daten, deren Speicherung von Anfang an unzulässig war. Das Löschen der Daten ist ein wesentlicher Bestandteil des Datenschutzes und soll sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten nicht länger als nötig gespeichert werden.

**Zu § 31b**

Durch die Digitalisierung der Fischereiverwaltung sollen die Gemeinden und die unteren Fischereibehörden die ihnen obliegenden Aufgaben effektiv wahrnehmen. Voraussetzung ist, dass sie eigenverantwortlich und jederzeit Zugang zu den entscheidungserheblichen Daten haben.

Das automatisierte Verfahren ermöglicht die Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten, ohne vorherige Prüfung durch das Landesamt als zuständige Stelle für das Fischereiregister. Das errichtete Verfahren ist ein Dauerverfahren, da es eine Vielzahl von Verarbeitungen, wie das Speichern von Daten zum Zwecke des Abrufs, den Abruf als solchen, sowie die Pflege der Daten umfassen kann. § 31b ist lex specialis zu § 6 DSGVO NRW. Nähere Bestimmungen regelt das für Fischerei zuständige Ministerium durch Verordnung.

**Zu Nummer 7 (§ 32)**

Die gesetzliche Regelung des bisherigen § 32 zum Jugendfischereischein entfällt. Mit der Abschaffung des Jugendfischereischeins wird der Zugang zur Angelfischerei für Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen wesentlich erleichtert. Das bisherige Antrags- und Genehmigungsverfahren für den Jugendfischereischein, die zu entrichtenden Verwaltungsgebühren und die Fischereiabgabe entfallen. Damit werden sowohl Familien als auch kommunale Verwaltungsstellen im Sinne der Entbürokratisierung entlastet. Gleichzeitig wird unverändert durch die Aufsicht bei der Ausübung der Fischerei durch eine sachkundige Person ein verantwortungsvoller Rahmen für die fischereiliche Betätigung junger Menschen gewährleistet.

Die bisherige Regelung des § 32a „Sonderfischereischein“ wird unter § 32 „Fischereischein mit Begleitung“ in veränderter Form fortgeführt. Die Bezeichnung „Sonderfischereischein“ für einen Fischereischein für Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung wird als stigmatisierend bewertet und daher in „Fischereischein mit Begleitung“ umbenannt. Der Fischereischein mit Begleitung wird wie der konventionelle Fischereischein auf Lebenszeit erteilt.

Darüber hinaus wird in Absatz 3 neu eingeführt, dass Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung mit Wohnsitz in einem anderen Bundesland, das keinen Fischereischein für diese Personengruppe im jeweiligen Landesfischereigesetz vorsieht, die Möglichkeit haben, einen nordrhein-westfälischen „Fischereischein mit Begleitung“ zu beantragen. Die Änderung schafft die Möglichkeit für Menschen mit Behinderung, in gleicher Weise an der Fischereiausübung in Nordrhein-Westfalen zu partizipieren.

**Zu Nummer 8 (§ 32a)**

§ 32a „Sonderfischereischein“ wird aufgehoben. Im Übrigen wird auf § 32 verwiesen.

**Zu Nummer 9 (§ 33)**

Die Regelung des bisherigen § 33 Absatz 1 Nummer 2 wird aufgrund der Aufhebung der §§ 1896 und § 1904 Bürgerliches Gesetzbuch durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert. Auch inhaltlich ist die bislang pauschal vorgesehene Versagung des Fischereischeins gegenüber Personen, für die ein Betreuer wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung bestellt ist, änderungsbedürftig. Denn die Beurteilung, ob eine Person die körperlichen und geistigen Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei besitzt, hängt wesentlich von den individuellen Umständen des Einzelfalls ab und nicht allein von dem Umstand der Bestellung eines Betreuers. Entscheidend ist, ob die körperliche, psychische oder geistige Beeinträchtigung die Ausübung der Fischerei tatsächlich unmöglich macht. Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei erfordert, dass fischereirechtliche und tierschutzrechtliche Vorgaben eigenverantwortlich eingehalten und umgesetzt werden können. Dazu zählen

insbesondere die Regelungen dieses Gesetzes, die Fischereiausübungsberechtigte betreffen, beispielsweise zum sachgerechten Einsatz von Fanggeräten, zur Einhaltung von Schonzeiten, Mindestmaßen und Fangbeschränkungen sowie die Vorgaben zum tierschutzgerechten Töten und Betäuben von Fischen gemäß §§ 1, 4 Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) und der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982). Ziel ist es, sicherzustellen, dass nur Personen die Fischerei ausüben, die körperlich und geistig in der Lage sind, diese Anforderungen ordnungsgemäß, sicher und tierschutzgerecht zu erfüllen.

### **Zu Nummer 10 (§ 33a)**

Mit Einführung des elektronischen Formats des Fischereischeins ist es erforderlich, für die Entziehung des Fischereischeins eine Rechtsgrundlage für dessen Sperre im elektronischen Verfahren zu schaffen. Infolge der Sperre ist die Neuerteilung eines Fischereischeins für einen bestimmten Zeitraum verfahrensseitig ausgeschlossen. Die Regelung gilt für beide Formate des Fischereischeins, den elektronischen Fischereischein und den Scheckkarten-Fischereischein. Im Fall der Anordnung der Entziehung und Sperre des elektronischen Fischereischeins verbleibt das elektronische Dokument im Besitz der betroffenen Person, allerdings werden die Informationen über die Entziehung und Sperre im Fischereiregister gespeichert. Dadurch verfügen die unteren Fischereibehörden und das LAVE NRW über die relevanten Informationen, um beispielsweise im Fall einer Kontrolle des für ungültig erklärten Fischereischeins über die Kontroll-App oder im Fall der erneuten Beantragung des Fischereischeins vor Ablauf der Sperrfrist angemessen reagieren zu können. Der Scheckkarten-Fischereischein kann zusätzlich gegenständlich eingezogen werden.

Normiert ist die verwaltungsrechtliche Befugnis der Anordnung der Entziehung und Sperre des Fischereischeins.

#### **Absatz 1**

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 33a. Die Zuständigkeit für die Anordnung der Entziehung des Fischereischeins wird im Zuge der Zentralisierung von Aufgaben der Fischereischeinverwaltung auf das LAVE NRW übertragen.

#### **Absatz 2**

Die Befugnis eine befristete oder unbefristete Sperre des Fischereischeins anzuordnen, findet ihr Vorbild in § 69a Strafgesetzbuch und § 41 Bundesjagdgesetz. Die dort geltenden Grundsätze können bei der Anwendung des Absatzes 2 berücksichtigt werden. Die zeitliche Bemessung der Dauer der Sperre liegt im Ermessen der Behörde und hängt von einer zu treffenden Gefahrprognose für die Zukunft ab. Einzuschätzen ist der Grad der Gefahr, dass die betroffene Person mit einer Wahrscheinlichkeit höheren Grades erneut einen der in § 33 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Tatbestände verwirklichen wird. Die Gefahr muss für den Zeitraum der angeordneten Sperre fortauern. In besonders gravierenden Fällen, in denen die Gefahrprognose die gesetzliche Höchstfrist von fünf Jahren übersteigt, kann die Sperre auch über fünf Jahre hinaus oder sogar dauerhaft angeordnet werden.

In Fällen, in denen keine Entziehung des Fischereischeins möglich ist, wird einzig die Sperre des Fischereischeins angeordnet. Damit wird sichergestellt, dass die betroffene Person für den festgelegten Zeitraum von der Erteilung eines Fischereischeins ausgeschlossen wird.

#### **Absatz 3**

Absatz 3 eröffnet Betroffenen die Möglichkeit, vorzeitig die Aufhebung einer verhängten Einziehung und Sperre des Fischereischeins zu beantragen. Voraussetzung ist, dass nach Anordnung der Einziehung und Sperre des Fischereischeins ein strafvermerkfrees Führungszeugnis als neue zu berücksichtigende Tatsache vorgelegt wird. Die Vorlage dient dazu, die

persönliche Eignung zum Führen eines Fischereischeins zu belegen. Durch die Möglichkeit eines Antrags auf Aufhebung wird langfristig die Verhältnismäßigkeit der Entziehung und Sperre im Einzelfall sichergestellt. Gleichzeitig liegt die Entscheidung über die Aufhebung im Ermessen der Behörde.

### **Zu Nummer 11 (§ 34 bis § 36a)**

#### **Zu § 34**

Die Norm regelt weiterhin die Gültigkeit des Fischereischeins. Die Änderungen sind durch die im Fischereirecht neu implementierte strukturelle Trennung der beiden Verwaltungsvorgänge, Fischereischeinerteilung und Abführung der Fischereiabgabe, erforderlich. Der Fischereischein wird auf Lebenszeit oder als Jahresfischereischein erteilt. Fischereischeine werden erst nach Abführung der nordrhein-westfälischen Fischereiabgabe für das entsprechende Kalenderjahr und Ausstellung des Nachweises über deren Entrichtung gültig. Die Fischereiabgabe kann wahlweise für ein oder fünf Kalenderjahre entrichtet werden. Durch die Trennung der Verwaltungsvorgänge der Fischereischeinerteilung und Abführung der Fischereiabgabe wird klarstellend in Absatz 2 ergänzt, dass zum Zeitpunkt der Fischereiausübung die nordrhein-westfälische Fischereiabgabe entrichtet sein muss. Dies gilt nach § 31 Absatz 8 auch für Inhaberinnen und Inhaber eines Fischereischeins eines anderen Bundeslandes, wenn diese in Nordrhein-Westfalen den Fischfang ausüben wollen.

#### **Zu § 35**

##### **Absatz 1**

Die Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeins und die Erhebung der Fischereiabgabe wird von den Gemeinden auf das LAVE NRW verlagert, wo eine zentrale Leitstelle für das Fischereischeinwesen eingerichtet wird. Insbesondere durch die Einführung einer landesweit zuständigen Leitstelle wird eine vollautomatisierte und bürgerfreundliche Bearbeitung digitaler Antragsverfahren unter Berücksichtigung von Datenschutz, IT-Sicherheit und Kosteneffizienz gewährleistet. Die Umsetzung und Weiterentwicklung des digitalen Fachverfahrens erfolgt gemeinsam mit dem federführenden Bundesland Schleswig-Holstein und der nachnutzenden Länderallianz. Durch die neu eingeführte strukturelle Trennung der Verwaltungsvorgänge der Fischereischeinerteilung und Abführung der nordrhein-westfälischen Fischereiabgabe ist die Erstellung eines Nachweises über die Entrichtung der Fischereiabgabe als eigenständiger Verwaltungsvorgang neu aufzunehmen.

##### **Absatz 2 bis 4**

Die Verwaltungsleistungen über die Beantragung des Fischereischeins und des Nachweises über die Entrichtung der Fischereiabgabe können wahlweise über ein elektronisches Portal oder vor Ort in Anspruch genommen werden. Aufgrund der lebenslangen Geltung des Fischereischeins erfolgt die Beantragung einmalig, während der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe wahlweise jedes Jahr oder alle fünf Jahre neu zu beantragen ist. Die Möglichkeit des Behördengangs bleibt Bürgerinnen und Bürgern erhalten. Die Antragstellung und -bearbeitung findet in diesen Fällen bei den Bürgerämtern der Gemeinden nach dem Wohnsitzprinzip statt.

Die erstmalige Beantragung des Fischereischeins im neuen Format kann gemäß § 59 nur bei der örtlich zuständigen Behörde vor Ort erfolgen. Dies betrifft Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Inhaber eines Fischereischeins sind oder die Fischerprüfung erfolgreich abgelegt haben.

##### **Absatz 5**

Es wird eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für den Erlass von Verwaltungsakten durch automatische Einrichtungen im Sinne von § 35a Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen geschaffen. Abschließend erfasst von der Regelung sind die Erteilung des

Fischereischeins, des Jahresfischereischeins und des Nachweises über die Entrichtung der Fischereiabgabe. Bei der Erteilung des Fischereischeins, des Jahresfischereischeins und des Bestehens der Fischerprüfung handelt sich um Verwaltungsakte, die antragsgemäß ergehen. Der Erlassbehörde, LAVE NRW, steht in den genannten Fällen kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum zu, sondern es ergeht eine gebundene Entscheidung auf Grundlage der im Antrag gemachten Angaben. Nachteilige Rechtsfolgen oder erhebliche Beeinträchtigungen sind mit der Entscheidung nicht verbunden.

Bei Nutzung des elektronischen Verfahrens wird der Verwaltungsakt ohne jegliche personelle Bearbeitung erstellt. Das LAVE NRW soll den Vorgang im Ausnahmefall manuell bearbeiten, wenn dazu Anlass besteht. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn zusätzliche Angaben im elektronischen Verfahren, per E-Mail oder Eingaben per Telefon oder auf postalischem Wege gemacht werden. Werden automatische Einrichtungen eingesetzt, muss die zuständige Behörde gem. § 24 Absatz 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben der betroffenen Person berücksichtigen, die im automatisierten Verfahren nicht ermittelt würden.

Eine automatisierte Änderung oder Aufhebung des erlassenen Verwaltungsakts ist nicht von der Regelung umfasst.

#### **Zu § 36**

Der bisherige § 36 Absatz 1 wird als § 36 weitergeführt. Die Regelung dient als rechtliche Grundlage der Gebührenerhebung für die Amtshandlungen über die Erteilung des Fischereischeins und die Ausstellung eines Nachweises über die Entrichtung der Fischereiabgabe einschließlich der Eintragung in das Fischereiregister.

#### **Zu § 36a**

Für die Erhebung der Fischereiabgabe wird eine neue Regelung in § 36a getroffen. Die Fischereiabgabe stellt eine wichtige Finanzierungsgrundlage dar, um nachhaltige fischereifördernde Maßnahmen im Bereich des nordrhein-westfälischen Fischereiwesens effektiv unterstützen zu können. Zur Deckelung unverhältnismäßiger Belastungen für Fischereiausübende soll die Fischereiabgabe auf das Vierfache der Gebühr für die Ausstellung des Nachweises über die entrichtete Abgabe bei Nutzung des elektronischen Antragsverfahrens gesetzlich begrenzt werden.

Vor der Verwendung der Fischereiabgabe wird wie bisher der Beirat für das Fischereiwesen angehört. Die Regelungen zur Erhebung, zur Höhe sowie zur Verwendung der Fischereiabgabe werden durch eine Rechtsverordnung des für Fischerei zuständigen Ministeriums konkretisiert. Damit wird eine flexible und praxisorientierte Anpassung an die Erfordernisse des Fischereiwesens ermöglicht.

#### **Zu Nummer 12 (§ 37)**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Zudem sollen die von der Fischereischeinplicht befreiten Personen zwischen 10 und einschließlich 15 Jahren gemäß des neuen § 31 Absatz 3 Nummer 3 (Entbürokratisierung) neu aufgenommen werden, da für diese Personengruppe jene Regelung ebenfalls gelten soll.

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu Nummer 13 (§ 38)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Außerdem wird die Angleichung der zu erfassenden personenbezogenen Daten auf in Papierform ausgestellten Fischereierlaubnisscheinen an die personenbezogenen Daten auf den länderübergreifend abgestimmten neuen Fischereischeinformaten vorgenommen. Zur Entbürokratisierung soll die Wohnung der Inhaberin beziehungsweise des Inhabers eines Fischerei- und Fischereierlaubnisscheins auf den genannten Fischerei-Dokumenten nicht mehr erfasst werden. Mit dieser Anpassung des Landesfischereigesetzes Nordrhein-Westfalen wird einer verpflichtenden Umschreibung oder Neuausstellung jener Fischerei-Dokumente nach Wohnortwechsel vorgebeugt. Dies dient der Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit. Ergänzend sollen neben den bereits etablierten personenbezogenen Daten – Name, Vorname – das Geburtsdatum und der Geburtsort als in der Regel unveränderbare personenbezogene Daten neu erfasst und auf den Fischerei-Dokumenten sichtbar werden, um größere Sicherheit zu erreichen, wenn der Identitätsnachweis mit einem entsprechenden amtlichen Lichtbildausweis geführt wird.

**Zu Buchstabe b**

Im Zuge der Digitalisierung soll auch die elektronische Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen vereinfacht ermöglicht werden. Der elektronische Fischereierlaubnisschein muss die Angaben Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort nicht enthalten, wenn die Inhaberschaft des Erlaubnisscheins anderweitig nachgewiesen werden kann. Möglich ist es beispielsweise, eine individuelle, kryptische und eindeutige Identifikationsnummer auf dem elektronischen Erlaubnisschein aufzuführen. Als Bezugsmerkmal könnte dieselbe Identifikationsnummer auch auf dem Mitgliedsausweis des Fischereiverbands enthalten sein, der außerdem den Namen, Vornamen und das Geburtsdatum aufführt, sodass durch einen Abgleich beider Dokumente die Inhaberschaft des Erlaubnisscheins nachgewiesen werden kann.

Die Regelung ermöglicht es daneben, weitere innovative Lösungen im Bereich digitaler Erlaubnissysteme zu entwickeln.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 14 (§ 51)**

§ 51 erhält eine neue Überschrift.

**Zu Nummer 15 (§ 52)****Zu Buchstabe a**

In der Überschrift des § 52 wird der Gesichtspunkt der Datenverarbeitung ergänzt. Dies folgt den neuen Absätzen 6 und 7.

**Zu Buchstaben b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Regelung des Absatzes 5 Satz 4 wird in den neuen Absatz 6 überführt.

**Zu Buchstabe c**

Es wird ein neuer Absatz 6 angefügt, in welchem der Gegenstand zur Verarbeitung personenbezogener Daten unter den neuen Rahmenbedingungen einer digitalisierten Fischereischeinverwaltungsstruktur durch die vier behördlichen Akteursgruppen – Fischereibehörden, Fischereiaufseherinnen und -aufseher, Gemeinden und Leitstelle für Fischereischeinwesen – geregelt wird. Die gesetzliche Regelung ist hinsichtlich der praktischen Umsetzung aber „technikoffen“, d. h. die Verarbeitung könnte in analoger oder digitaler Form mit einem Register oder auch mittels eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen. Eine Umsetzung wäre daher

nach den Bedürfnissen und den individuellen Möglichkeiten der jeweiligen öffentlichen Stelle gestaltbar.

Der neu hinzu gekommene Absatz 7 eröffnet dem für Fischerei zuständigen Ministerium die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen zur Durchführung der Digitalisierung sowie zu datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Anwendung des elektronischen Verfahrens, des Fischereiregisters und des automatisierten Verfahrens zu treffen. Beispielsweise können Verfahrensregelungen zur Ersterteilung moderner Fischereischeinformaten, zu Verantwortlichkeiten, Fristen für das Speichern und Löschen von personenbezogenen Daten von Fischereischeininhabern, technische Standards sowie die Einführung technischer und organisatorischer Maßnahmen im Sinne der Informationssicherheit, ergänzt werden.

### **Zu Nummer 16 (§ 52a)**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

#### **Zu Buchstabe b**

Mit der Ergänzung des § 52a Nummer 15 wird die Einrichtung einer zentralen Leitstelle für das Fischereischeinwesen beim LAVE NRW gesetzlich verankert. Die Zuständigkeit dieser Leitstelle umfasst insbesondere die digitale Verwaltung von bestandenen Fischerprüfungen, erteilten Fischereischeinen und Nachweisen über entrichtete Fischereiabgaben sowie die zentrale Koordination der kommunalen Mitwirkung durch die Städte und Gemeinden im analogen Antragsverfahren.

Die Neuregelung trägt dem tiefgreifenden Wandel durch die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen in der Fischerei Rechnung. Durch die Einführung des digitalen Fischereischeins, der langfristig in der Regel online beantragt und erteilt wird, ist eine zentrale fachlich und technisch zuständige Leitstelle erforderlich. Die Anbindung einer einzigen zentralen Stelle anstelle von 396 Städten und Gemeinden reduziert die Anbindungskosten für das digitale Fachverfahren von DigiFischDok erheblich und ermöglicht dessen einheitliche, sichere und effiziente Umsetzung.

Auch im Hinblick auf IT-Sicherheit, Datenschutz und Nutzerverwaltung bietet eine zentrale Struktur wesentliche Vorteile: Eine zentrale Leitstelle kann effektiver auf technische Störungen, Sicherheitsvorfälle oder Datenlöschungsanträge reagieren und gewährleistet eine konsistente Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.

Zu den zentralen Aufgaben der Leitstelle gehören unter anderem:

- Durchführung der Erteilung von Fischereischeinen, Ausländerfischereischeinen und Ausgabe von Nachweisen über die entrichtete Fischereiabgabe im automatisierten Verfahren auch bei kommunaler Antragstellung,
- Verwaltung und Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung des Fischereischeins für Menschen mit Behinderung,
- Datenpflege im Fischereiregister, einschließlich Sperrungen und Löschungen,
- Steuerung der Nutzer- und Rechteverwaltung für Behördenzugänge (z. B. für die Kontroll-App und Zugangsverwaltung für Mitarbeitende der 396 Städte und Gemeinden),
- Abwicklung von Zahlungsvorgängen zur Finanzierung der Onlinedienste und des DigiFischDok-EDV-Verfahrens,
- zentrale Kommunikation bei IT-Störungen gegenüber dem federführenden Land des Fachverfahrens (Schleswig-Holstein),
- Berichterstattung und Monitoring gegenüber dem zuständigen Ministerium.

Insgesamt gewährleistet die Einrichtung der Leitstelle eine moderne, bürgernahe und effiziente Verwaltungsstruktur, die den Anforderungen der digitalen Verwaltung gerecht wird.

**Zu Nummer 17 (§ 54)****Zu Buchstaben a und b**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und um die Anpassung an eine gleichstellungsgerechte Sprache.

**Zu Buchstabe c**

Im Zuge der digitalen Transformation des Fischereischeinwesens ist eine neue Kontroll-Applikation zur Überprüfung der modernen Fischereischein-Dokumente auf deren Echtheit und Gültigkeit verpflichtend durch die amtliche Fischereiaufsicht zu nutzen.

**Zu Buchstabe d**

Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt. Amtliche Fischereiaufseherinnen und -aufseher wurden bisher auf Lebenszeit bestellt. Dies führte dazu, dass zum Teil hochaltrige oder bereits verstorbene Personen als Fischereiaufseherinnen und -aufseher bei den unteren Fischereibehörden geführt wurden. Darüber hinaus erfolgt die Kontrolle der Fischereischeine zukünftig mit einer Kontroll-Applikation. Der individuelle Applikations-Zugang über ein Zwei-Faktor-Authentifizierungsverfahren und ein entsprechendes Identitätsmanagementsystem ist von der Leitstelle für Fischereischeinwesen zu pflegen. Die Anzahl der im Identitätsmanagementsystem gepflegten Zugänge hat Auswirkungen auf die jährlichen Betriebskosten, die durch Verwaltungsgebühreneinnahmen zu finanzieren sind. Die Pflege von Zugängen zur Kontroll-Applikation für inaktive Fischereiaufseherinnen und -aufseher ist unter dem Kriterium einer effizienten Verwaltungsstruktur zu vermeiden. Daher soll die Bestellung von amtlichen Fischereiaufseherinnen und -aufsehern auf fünf Jahre befristet werden. Das Amt kann derselben Person wiederholt verliehen werden, gegebenenfalls auch mehrfach.

**Zu Nummer 18 (§ 55)**

Für die rechtmäßige Ausübung der Fischerei muss die ausübende Person über einen gültigen Fischereischein verfügen. Das ist der Fall, wenn der Fischereischein weder entzogen noch gesperrt ist und der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe erbracht wurde. Beide Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Ausübung der Fischerei vorliegen. Da die Verwaltungsvorgänge der Fischereischeinerteilung und Entrichtung der Fischereiabgabe durch die neue digitale Fischereischeinverwaltungsstruktur voneinander getrennte Verwaltungsvorgänge sind, reicht es zur Fischereiausübung nicht aus, im Besitz eines neuen auf Lebenszeit erteilten Fischereischeins zu sein. Die Entrichtung der Fischereiabgabe nebst Nachweisführung muss vielmehr zusätzlich hinzukommen. Eine Erweiterung des Tatbestands der Ordnungswidrigkeit um die Fischereiausübung ohne gültigen Fischereischein ist sachgerecht, da dieses Vergehen einen vergleichbaren Unrechtsgehalt zu der bisherigen Regelung aufweist.

**Zu Nummer 19 (§ 59)**

Die bisher in der Übergangsvorschrift getroffene Regelung zur Aufstellung von Hegeplänen ist nun nach § 30a übertragen worden.

§ 59 erhält eine neue Übergangsvorschrift, die den Transformationsprozess und den Übergangszeitraum zur Einführung der neuen digitalen Fischerei-Dokumente steuert. Die Fischereischeininhaberinnen und -inhaber sind einmalig aufgefordert, bei der Gemeinde vor Ort den Fischereischein auf Lebenszeit zu beantragen. Das persönliche Erscheinen ist erforderlich, damit die Mitarbeitenden der Gemeinde den Sachkundenachweis und den Papier-Fischereischein auf Echtheit prüfen können und keine sensiblen Bilddateien im Antragsverfahren hochgeladen werden müssen. Die erwartbare Fallzahl entspricht in den fünf Transformationsjahren

der aktuellen Fallzahl an Behördengängen zur Erteilung und Verlängerung von Jahres- und Fünfjahresfischereischeinen.

**Zu Nummer 20 (§ 60)**

Folgeänderung aufgrund der Erledigung der Berichtspflicht.

**Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.